

# EU-Jahresvorschau 2025

Gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und der Bundesministerin für Europa, Integration und Familie gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG

Wien, 2025

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:  
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien  
Druck: BMI Digitalprintcenter  
Wien, 2025. Stand: 1. April 2025

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.  
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [service@bka.gv.at](mailto:service@bka.gv.at).

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Europäischer Rat.....</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Euro-Gipfel .....</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Rat Allgemeine Angelegenheiten .....</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Zukunft Europas.....</b>	<b>20</b>
<b>6</b>	<b>Beziehungen EU – Schweiz .....</b>	<b>22</b>
<b>7</b>	<b>Institutionelle Angelegenheiten .....</b>	<b>24</b>
<b>8</b>	<b>Rechtsstaatlichkeit / Werte der Union.....</b>	<b>28</b>
<b>9</b>	<b>Europa-Gemeinderätinnen- und Europa-Gemeinderäte-Initiative .....</b>	<b>31</b>
<b>10</b>	<b>Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.....</b>	<b>33</b>
<b>11</b>	<b>Bessere Rechtsetzung / Vereinfachung.....</b>	<b>35</b>
<b>12</b>	<b>Strategische Vorausschau .....</b>	<b>37</b>
<b>13</b>	<b>Mehrjähriger Finanzrahmen.....</b>	<b>39</b>
<b>14</b>	<b>Europäisches Semester 2025 .....</b>	<b>41</b>
<b>15</b>	<b>Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung .....</b>	<b>43</b>
<b>16</b>	<b>Hybride Bedrohungen .....</b>	<b>47</b>
<b>17</b>	<b>Ausländische Einflussnahme und Informationsmanipulation .....</b>	<b>50</b>
<b>18</b>	<b>Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen .....</b>	<b>53</b>
<b>19</b>	<b>Angelegenheiten der Cyberpolitik .....</b>	<b>56</b>
<b>20</b>	<b>Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus .....</b>	<b>58</b>
<b>21</b>	<b>Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention.....</b>	<b>61</b>
<b>22</b>	<b>Europakommunikation .....</b>	<b>67</b>
<b>23</b>	<b>Digitales – Europas Digitale Dekade .....</b>	<b>70</b>
<b>24</b>	<b>Familie.....</b>	<b>74</b>
<b>25</b>	<b>Jugend .....</b>	<b>83</b>
<b>26</b>	<b>Integration.....</b>	<b>92</b>
<b>27</b>	<b>EU-Vorhaben im Bereich öffentlicher Dienst.....</b>	<b>101</b>

# 1 Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 7 EU-Info-G berichtet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jeden Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Europäischen Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Dementsprechend findet sich nachstehend eine Darstellung der im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2025 und im aktuellen 18-Monatsprogramm des Rates behandelten Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. Der vorliegende Bericht ist ein gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und der Bundesministerin für Europa, Integration und Familie im Bundeskanzleramt.

## Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2025

Die Europäische Kommission legt jedes Jahr ein Arbeitsprogramm vor, in dem sie ihre wesentlichen Ziele festlegt. Das Arbeitsprogramm stellt die wichtigsten neuen Vorhaben der Europäischen Kommission im Rahmen der 7 übergreifenden Ziele vor, die die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, in den politischen Leitlinien für das gesamte fünfjährige Mandat der aktuellen Europäischen Kommission von 2024 bis 2029 festgelegt hat.<sup>1</sup>

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2025 steht unter dem Motto „Moving forward together: A Bolder, Simpler, Faster Union“.<sup>2</sup> Es ist das erste Programm in der aktuellen Amtszeit der Europäischen Kommission. Angekündigt werden insgesamt 51 neue Initiativen entlang der in den politischen Leitlinien definierten 7 übergreifenden Ziele.

---

<sup>1</sup> Vorlage der politischen Leitlinien am 18. Juli 2024. Die 7 übergreifenden Ziele sind: 1) Ein neuer Plan für nachhaltigen Wohlstand und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit in Europa; 2) Eine neue Ära für die europäische Verteidigung und Sicherheit; 3) Die Menschen unterstützen, unsere Gesellschaften und unser Sozialmodell stärken; 4) Unsere Lebensqualität erhalten: Ernährungssicherheit, Wasser und Natur; 5) Unsere Demokratie schützen und unsere Werte wahren; 6) Europa in der Welt: unseren Einfluss und unsere Partnerschaften nutzen; 7) Gemeinsam handeln und die Zukunft unserer Union vorbereiten.

<sup>2</sup> Annahme durch das Kollegium der Europäischen Kommission am 11. Februar 2025  
[https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/strategy-documents/commission-work-programme/commission-work-programme-2025\\_en](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/strategy-documents/commission-work-programme/commission-work-programme-2025_en)

Im Mittelpunkt des Arbeitsprogramms stehen die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Sicherheit und Verteidigung der EU. Initiativen umfassen unter anderem den sogenannten „Competitiveness Compass“, eine horizontale Binnenmarktstrategie, den „Clean Industrial Deal“, einen Aktionsplan für leistbare Energie, einen Fahrplan zur Beendigung von Energieimporten aus Russland, ein Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung, einen neuen gemeinsamen Ansatz für Rückkehr, eine Strategie zur Krisenvorsorge, eine Strategie für innere Sicherheit, Digitalisierungsvorhaben sowie eine europäische Migrations- und Asylstrategie. Darüber hinaus beinhalten die Prioritäten für 2025 unter anderem weitere Maßnahmen in den Bereichen Klima und Umwelt, Soziales, Landwirtschaft und Ernährung und Schutz der Demokratie und Werte der EU sowie die Vorbereitung allfälliger zukünftiger EU-Erweiterungen. Außerdem wird die Europäische Kommission Mitte 2025 ihren Vorschlag für einen neuen Mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027 vorlegen, auf dessen Basis die Verhandlungen dazu starten.

Ein großer Fokus soll zudem auf Vereinfachungen und bessere Rechtssetzung gelegt werden. Dazu nahm die Europäische Kommission parallel zu ihrem Arbeitsprogramm am 11. Februar 2025 eine Mitteilung zur Umsetzung und Vereinfachung für 2024–2029 unter dem Titel „A simpler and faster Europe“ an und kündigte Initiativen für Vereinfachungen in unterschiedlichen Bereichen an.

Neben diesen Vorhaben enthält das Arbeitsprogramm auch Vorschläge und Initiativen für Evaluierungen und Fitnesschecks, laufende prioritäre Dossiers, geplante Rücknahmen anhängiger Legislativvorschläge sowie geplante Aufhebungen bestehender Legislativakten. Die Details dazu sind den Anhängen zum Arbeitsprogramm zu entnehmen:

- Anhang I: Neue Initiativen (51 Vorschläge);
- Anhang II: Vorschläge für Evaluierungen und Fitnesschecks (37 Vorschläge);
- Anhang III: Laufende prioritäre Dossiers (123 prioritäre, noch im Legislativprozess befindliche Vorschläge);
- Anhang IV: Rücknahmen anhängiger Legislativvorschläge (37 geplante Rücknahme);
- Anhang V: Aufhebung bestehender Legislativvorschläge (4 geplante Aufhebungen).

## 18-Monatsprogramm des Rates (Jänner 2025 bis Juni 2026)

Seit dem Vertrag von Lissabon (2009) arbeiten jeweils 3 aufeinanderfolgende Ratsvorsitze (sogenannte „Trio-Präsidentschaft“) ein 18-Monatsprogramm des Rates aus, in dem sie ihre

Schwerpunkte festlegen. Das für den Zeitraum von Jänner 2025 bis Juni 2026 gültige 18-Monatsprogramm wurde von der Trio-Präsidentschaft Polen (Jänner bis Juni 2025), Dänemark (Juli bis Dezember 2025) und Zypern (Jänner bis Juni 2026) gemeinsam mit der Hohen Vertreterin der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, Kaja Kallas, die den Vorsitz im Rat Auswärtige Angelegenheiten führt, ausgearbeitet.<sup>3</sup>

Die Grundlage des 18-Monatsprogramms des Rates bilden die in der Strategischen Agenda 2024–2029 festgelegten Prioritäten. Zentrale Elemente des Programms sind die Stärkung der EU als globaler Akteur, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der EU sowie die Förderung und der Schutz der Grundwerte der EU. Die angestrebten Handlungsprioritäten des Trioprogramms werden unter den 3 Säulen der Strategischen Agenda 2024–2029 zusammengefasst:

- 1. Ein starkes und sicheres Europa:** Vor dem Hintergrund der globalen Spannungen soll die EU ihre Rolle als globaler Akteur behaupten und dabei ein regelbasiertes multilaterales System verteidigen. Internationale Zusammenarbeit und strategische Partnerschaften sollen gefördert und dadurch die offene strategische Autonomie, wirtschaftliche Sicherheit, Resilienz und technologische Führungsposition der EU sichergestellt werden. Im Handelsbereich werden eine ehrgeizige, offene, robuste und nachhaltige Handelspolitik verfolgt. Im Bereich Sicherheit und Verteidigung legt das Trio den Fokus auf den Schutz der Bevölkerung, einschließlich Bekämpfung von Terrorismus, gewalttätigem Extremismus, organisierter Kriminalität und Korruption. Zudem soll die Verteidigungsbereitschaft der EU unter anderem durch erhöhte Investitionen und den Ausbau der Produktionskapazitäten gestärkt werden. Bei Migration legt das Trio den Fokus auf die Bekämpfung von irregulärer Migration und ein gemeinsames Asyl- und Migrationssystem. Priorität sind zudem der Schutz und die Stärkung der EU-Außengrenzen, die Bekämpfung von Menschenhandel, Schleuserkriminalität und hybriden Bedrohungen, einschließlich der Instrumentalisierung von Migration, sowie ein funktionierender Schengen-Raum. Das Trio will die Dynamik der EU-Beitrittsverhandlungen nutzen. Verhandlungen sollen auf Grundlage des leistungsbasierten Ansatzes für alle Kandidatenländer sowie positiver und negativer Konditionalität vorangebracht werden. Das Trio werde außerdem Möglichkeiten für das Vorantreiben der graduellen Integration ausloten. Parallel dazu sollen die Arbeiten an EU-internen Reformen fortgesetzt werden.

---

<sup>3</sup> Das Programm wurde am 17. Dezember 2024 durch den Rat gebilligt  
[https://www.parlament.gv.at/dokument/XVIII/EU/6428/imfname\\_11438874.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XVIII/EU/6428/imfname_11438874.pdf)

- 2. Ein wohlhabendes und wettbewerbsfähiges Europa:** Ziele des Trios sind die langfristige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der EU, nachhaltiges und inklusives Wachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Entfaltung des vollen Potentials der europäischen Regionen sowie eine zukunftsfitte EU-Industriepolitik, unter anderem durch die Nutzung des grünen und digitalen Wandels. Der Binnenmarkt soll in allen Dimensionen vertieft und ein innovations- und unternehmensfreundliches Umfeld gefördert werden. Europa soll weltweit führend bei grünen und digitalen Industrien und Technologien werden. Der Übergang zur Klimaneutralität bis 2050 und Arbeiten in Hinblick auf das Klimaziel bis 2040 sollen bei gleichzeitiger Förderung von Fairness, Solidarität, Kosteneffizienz und Wettbewerbsfähigkeit vorangebracht werden. Auch die Souveränität der EU im Energiebereich soll erhöht werden. Eine wettbewerbsfähige, nachhaltige und resiliente Landwirtschafts-, Fischerei- und Aquakultursektoren soll unterstützt werden. Zudem soll weiter an der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte unter Berücksichtigung nationaler Arbeitsmarktmodelle und Kompetenzen gearbeitet werden.
- 3. Ein freies und demokratisches Europa:** Die Förderung und der Schutz der Grundwerte der Europäischen Union wie Menschenwürde und Menschenrechte einschließlich Minderheitenrechte, Freiheit, Demokratie, Gleichberechtigung und Rechtsstaatlichkeit werden als essenziell hervorgehoben. Prioritäten des Trios sind die Sicherstellung pluralistischer Medien, der Schutz der Freiheiten im Online-Bereich, die Erhöhung von Transparenz, der Kampf gegen Desinformation, ausländische Einflussnahme, Hassrede, geschlechtsspezifische Gewalt, Xenophobie und Diskriminierung auf Basis von Religion oder Glaube sowie die Erleichterung eines effizienten Zugangs zur Justiz als zentrales Element zur Stärkung der Freiheit und Demokratie.

Am 11. Dezember 2024 legte der polnische Ratsvorsitz, der den ersten Ratsvorsitz der aktuellen Trio-Präsidentschaft innehat, sein Vorsitzprogramm für das erste Halbjahr 2025 vor. Das erklärte Motto „Sicherheit, Europa!“ des polnischen Ratsvorsitzes zieht sich wie ein roter Faden durch alle Themenbereiche und Ratsformationen hindurch. Das Programm legt 7 prioritäre Handlungsfelder fest: (1) Verteidigung und Sicherheit; (2) Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Grenzen; (3) Widerstandsfähigkeit gegen ausländische Einflussnahme und Desinformation; (4) Sicherstellen von Sicherheit und Freiheit für Unternehmen; (5) Energiewende; (6) Wettbewerbsfähige und resiliente Landwirtschaft; (7) Gesundheitssicherheit. Die detaillierten Prioritäten des polnischen Ratsvorsitzes orientieren sich am 18-Monatsprogramm.

Am 18. März 2025 billigte der Rat in Umsetzung der bestehenden Praxis eine gemeinsame Erklärung der 3 Institutionen – Europäische Kommission, Europäisches Parlament und Rat – zu den legislativen Prioritäten für 2025, die auf dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2025 aufbaut, sowie gemeinsame Schlussfolgerungen dieser 3 Institutionen zu den politischen Zielen und Prioritäten für den Zeitraum 2025–2029, die sich unter anderem an der Strategischen Agenda 2024–2029 orientieren. Die gemeinsame Erklärung und die gemeinsamen Schlussfolgerungen werden nach Unterzeichnung durch die Präsidentinnen und Präsidenten der 3 Institutionen im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Basierend auf dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission und dem 18-Monatsprogramm des Rates werden die nachfolgend dargestellten Themen behandelt, für die der Bundeskanzler und die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie im Bundeskanzleramt – teils gemeinsam mit anderen Ressorts – zuständig sind.

## 2 Europäischer Rat

### Tagungen und Schwerpunktthemen des Europäischen Rates

Der Präsident des Europäischen Rates, António Costa, der dieses Amt am 1. Dezember 2024 antrat, legte im Vorfeld des Europäischen Rates am 19. Dezember 2024 eine „Agenda der Führungsspitzen“ (sogenannte „Leaders‘ agenda“) mit der indikativen Planung der Tagungstermine und Schwerpunktthemen des Europäischen Rates für das Jahr 2025 vor.

Demnach sollen die Ukraine und der Nahe Osten so lange wie notwendig bei jeder Tagung des Europäischen Rates behandelt werden. Zudem werden im Mittelpunkt der kommenden Tagungen der Staats- und Regierungschefs insbesondere die Themen Sicherheit und Verteidigung, Migration, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU, die Rolle der EU in der Welt sowie die Fortführung der Debatte über die Zukunft der EU inklusive EU-Erweiterung, EU-interne Reformen und erste Debatten über den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027 stehen. Das Thema Wohnen soll im Oktober behandelt werden. Standardmäßig wird sich der Europäische Rat mit dem Europäischen Semester beschäftigen.

Folgende kommende Tagungen sind nach derzeitigem Stand im Jahr 2025 noch vorgesehen:

- **26./27. Juni:** Tagung des Europäischen Rates;
- **1. Oktober:** Informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs in Dänemark;
- **23./24. Oktober:** Tagung des Europäischen Rates;
- **18./19. Dezember:** Tagung des Europäischen Rates.

Darüber hinaus werden 2025 auch internationale Treffen der Staats- und Regierungschefs stattfinden, darunter 2 **Tagungen der Europäischen Politischen Gemeinschaft: am 16. Mai 2025** in Albanien und **am 2. Oktober 2025** in Dänemark.

### 26./27. Juni 2025: Europäischer Rat

Die Ukraine und der Nahe Osten sollen so lange wie notwendig bei jeder Tagung des Europäischen Rates behandelt werden. Darüber hinaus sind die Schwerpunktthemen des Europäischen Rates im Juni gemäß indikativer Planung Sicherheit und Verteidigung, die Vorbereitung von Gipfeltreffen zwischen der EU und der Afrikanischen Union und zwischen der

EU und der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC), interne EU-Reformen, Migration sowie das Europäische Semester 2025.

### **1. Oktober 2025: Informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs**

Zu den Schwerpunktthemen des informellen Treffens im Oktober in Dänemark enthält die Agenda der Führungsspitzen keine Details.

### **23./24. Oktober 2025: Europäischer Rat**

Die Ukraine und der Nahe Osten sollen so lange wie notwendig bei jeder Tagung des Europäischen Rates behandelt werden. Darüber hinaus sind die Schwerpunktthemen des Europäischen Rates im Oktober gemäß indikativer Planung Wettbewerbsfähigkeit und grüner und digitaler Übergang, Wohnen, EU in der Welt sowie Migration.

### **18./19. Dezember 2025: Europäischer Rat**

Die Ukraine und der Nahe Osten sollen so lange wie notwendig bei jeder Tagung des Europäischen Rates behandelt werden. Darüber hinaus sind die Schwerpunktthemen des Europäischen Rates im Dezember gemäß indikativer Planung der nächste Mehrjährige Finanzrahmen nach 2027, Sicherheit und Verteidigung sowie die EU-Erweiterung.

## 3 Euro-Gipfel

### Tagungen und Schwerpunktthemen des Euro-Gipfels

In der Erklärung des Euro-Gipfels im inklusiven Format<sup>4</sup> vom 20. März 2025 wird festgestellt, dass eine enge Koordinierung der Wirtschaftspolitik weiterhin notwendig ist, mit dem Ziel, die Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften weiterhin zu stärken. Die Euro-Gruppe wird daher ersucht, die wirtschaftlichen und fiskalischen Entwicklungen weiterhin genau zu beobachten.

Außerdem wurde festgehalten, dass rasche und entschlossene Fortschritte bei einer Spar- und Investitionsunion mit besonderem Schwerpunkt auf der Kapitalmarktunion, um Ersparnisse zu mobilisieren und die Finanzierung notwendiger Investitionen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU zu ermöglichen, in der gemeinsamen Verantwortung liegen und dringlich sind. In einer stärker fragmentierten und digitalisierten Welt sei eine Beschleunigung der Fortschritte bei der Einführung des digitalen Euro von entscheidender Bedeutung, um ein wettbewerbsfähiges und belastbares europäisches Zahlungssystem zu unterstützen, zur wirtschaftlichen Sicherheit Europas beizutragen und die internationale Rolle des Euro zu stärken.

Die Fortschritte Bulgariens bei der Einführung des Euro auf der Grundlage der vereinbarten Kriterien wurde begrüßt.

Die „Agenda der Führungsspitzen“ (siehe auch Kapitel 2) sieht vor, dass die nächste Tagung des Euro-Gipfels im Rahmen des Europäischen Rates am 23./24. Oktober 2025 stattfindet.

---

<sup>4</sup> Inklusives Format: alle 27 EU-Mitgliedstaaten. Reguläres Format: Länder des Euro-Währungsgebiets.

# 4 Rat Allgemeine Angelegenheiten

## Tagungen und Schwerpunktthemen des Rates Allgemeine Angelegenheiten

Der Rat Allgemeine Angelegenheiten wird unter polnischem Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2025 voraussichtlich noch am 27. Mai und 24. Juni tagen. Die ursprünglich für 29. April in Aussicht genommene Ratstagung wird voraussichtlich ersatzlos gestrichen. Die regulären Tagungen unter dänischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2025 sind am 16. September, 21. Oktober, 17. November und 16. Dezember geplant. Noch offen ist die Bestätigung einer Tagung am 14. Juli. Am 1./2. September ist eine informelle Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten in Dänemark geplant. Schwerpunktmaßig wird sich der Rat Allgemeine Angelegenheiten im Jahr 2025 insbesondere mit folgenden Themen<sup>5</sup> befassen:

### Vorbereitung des Europäischen Rates

Die inhaltliche Vorbereitung der Tagungen des Europäischen Rates (Behandlung der erläuterten Tagesordnung sowie des Entwurfs der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates) erfolgt grundsätzlich durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten. Für Details zu den Tagungen des Europäischen Rates siehe „Tagungen und Schwerpunktthemen des Europäischen Rates“ (Kapitel 2).

### EU-Erweiterung

Nach den strategisch wichtigen und richtungsweisenden Entscheidungen im Bereich der EU-Erweiterung in den Jahren 2022 bis 2024 bildet dieses Thema auch 2025 einen Schwerpunkt.

Nachdem der Europäische Rat am 14./15. Dezember 2023 die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau beschlossen hatte, erfolgte die formelle Eröffnung der Beitrittsverhandlungen bei den ersten Regierungskonferenzen für die beiden Länder am 25. Juni 2024 in Luxemburg. Die bilateralen Screenings (also die Evaluie-

---

<sup>5</sup> Für nähere Details zu einzelnen Themen siehe auch Kapitel 2, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 16 und 17.

rung, inwieweit das nationale Recht der Beitrittskandidaten vom EU-Rechtsbestand/„Acquis“ abweicht und entsprechender Anpassung bedarf) laufen seit 8. Juli 2024 (Ukraine) und 10. Juli 2024 (Republik Moldau). Die ersten Screening-Berichte der Europäischen Kommission zu Cluster 1 (sogenannte „Fundamentals“ bzw. „Wesentliche Elemente“, das den Bereich Rechtsstaatlichkeit abdeckt und unter anderem Justiz und Grundrechte, demokratische Institutionen und öffentliche Verwaltung umfasst) wurden am 16. Jänner 2025 vorgelegt. Die Eröffnung von Verhandlungen zu Cluster 1 ist jeweils für das erste Halbjahr 2025 vorgesehen.

Zudem hatte der Europäische Rat am 14./15. Dezember 2023 Georgien den Kandidatenstatus zuerkannt, in der Annahme, dass die in der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 8. November 2023 dargelegten einschlägigen Maßnahmen ergriffen werden. Seitdem gab es wenig Fortschritte und es kam zu negativen Entwicklungen (z. B. Annahme des Gesetzes über die Transparenz ausländischer Einflussnahme), weshalb der EU-Beitrittsprozess 2024 zunächst von der EU vorübergehend eingefroren und danach von Georgiens Seite suspendiert wurde.

Der Europäische Rat am 21./22. März 2024 beschloss die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina. Die vollständige Erfüllung der für die Vorlage des Verhandlungsrahmens durch die Europäische Kommission und die erste Regierungskonferenz notwendigen 8 Kriterien vom Oktober 2022 ist jedoch weiterhin ausständig.

Für Nordmazedonien und Albanien wurde nach Eröffnung der Beitrittsverhandlungen 2022 das Screening des nationalen Rechtsbestands 2023 abgeschlossen. Im Falle von Nordmazedonien ist eine Verfassungsänderung zur Aufnahme der bulgarischen und von anderen Minderheiten in die Verfassung notwendig, um die zweite Regierungskonferenz abzuhalten und substantielle Verhandlungen aufzunehmen. Im Beitrittsverfahren mit Albanien fanden 2024 2 Regierungskonferenzen statt, bei denen die Verhandlungen zu Cluster 1 (Wesentliche Elemente / Rechtsstaatlichkeit) und 6 (Außenbeziehungen) eröffnet wurden. Im Beitrittsverfahren mit Montenegro fand am 16. Dezember 2024 die bereits 17. Regierungskonferenz statt, die den vorläufigen Abschluss von 3 Kapiteln<sup>6</sup> umfasste und bei der die Fortschritte Montenegros als „Spitzenreiter“ im Beitrittsprozess gewürdigt wurden.

---

<sup>6</sup> Kapitel 7 (Rechte des geistigen Eigentums), 10 (Informationsgesellschaft und Medien) und 20 Unternehmens- und Industriepolitik)

Im Beitrittsprozess mit Serbien gab es seit 2022 keine substanziellen Fortschritte aufgrund mangelnder Reformen im Bereich von Cluster 1 (Wesentliche Elemente / Rechtsstaatlichkeit) und aufgrund eines unzureichenden Angleichens an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU („GASP-Alignment“ von nur 58 Prozent, kein Mittragen der restriktiven Maßnahmen gegen Russland). Der ursprünglich für Jänner 2025 angekündigte Bericht der Europäischen Kommission zu den Fortschritten Serbiens ist aufgrund der aktuellen politischen Lage im Land noch ausständig, anschließend wäre gegebenenfalls die Eröffnung der Verhandlungen zu Cluster 3 (Wettbewerbsfähigkeit, inklusives Wachstum) möglich.

Das aktuelle 18-Monatsprogramm des Rates sieht die EU-Erweiterung als geostrategische Investition. Diese solle auf Basis eines leistungsorientierten Ansatzes vorangebracht werden, unter Ausloten von Möglichkeiten für graduelle Integration und Zusammenarbeit, was von Österreich positiv gesehen wird. Aus österreichischer Sicht kritisch anzumerken ist, dass die Länder des Westbalkans keine explizite Erwähnung finden.

Der polnische Ratsvorsitz will einerseits die Beitrittskandidaten weiter unterstützen, andererseits die Union auf künftige Beitritte vorbereiten. Der Europäische Rat im Juni soll sich mit EU-internen Reformen im Vorfeld der Erweiterung befassen.<sup>7</sup> Das Verständnis des polnischen Ratsvorsitzes der EU-Erweiterung als geopolitischer Imperativ entspricht grundsätzlich der österreichischen Position, wenn auch der Westbalkan im Programm wenig Erwähnung findet. Das von Österreich propagierte Konzept der graduellen Integration wird nicht aufgegriffen, für den Westbalkan (und die Türkei) werden aber eine enge Kooperation im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die Aufrechterhaltung des politischen Dialogs erwähnt. In der Umsetzung zeigt der polnische Ratsvorsitz hohes Engagement, sowohl bei der Ukraine und Moldau als auch betreffend den Westbalkan möglichst viele Fortschritte zu erzielen.

Auch die Europäische Kommission bekennt sich in ihrem Arbeitsprogramm für 2025 klar zur EU-Erweiterung. Darin wird eine erweiterte EU als eine stärkere EU beschrieben, die Sicherheit und Demokratie in Europa fördert und den EU Binnenmarkt konkurrenzfähiger macht. Begrüßenswert ist zudem die Betonung des leistungsorientierten Ansatzes und die Erwähnung der frühzeitigen und graduellen Integration der Kandidatenländer in Teile des EU-Binnenmarktes.

---

<sup>7</sup> Siehe auch Kapitel 2 und 5.

Das Thema EU-Erweiterung wird voraussichtlich auch im 2. Halbjahr 2025 unter dänischem Ratsvorsitz ein Schwerpunktthema darstellen. Unter anderem wird die Europäische Kommission im Herbst 2025 ihre jährlichen Berichte zu den Fortschritten in den Beitrittskandidatenländern vorlegen. Basierend darauf ist im Dezember die Annahme der jährlichen Schlussfolgerungen zur EU-Erweiterung durch den Rat geplant. Im Dezember soll auch eine strategische Diskussion zur Erweiterung beim Europäischen Rat stattfinden.

## **Zukunft Europas und interne Reformen**

Im Jahr 2024 befasste sich der Rat im ersten Halbjahr unter belgischem Ratsvorsitz unter anderem mit der Festlegung der weiteren Arbeitsschritte sowie mit Fragen der Handlungsfähigkeit der EU. Im zweiten Halbjahr unter ungarischem Ratsvorsitz befasste sich der Rat Allgemeine Angelegenheiten mit den Governance-bezogenen Aspekten des von Mario Draghi vorgelegten Berichts mit Vorschlägen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Das Arbeitsprogramm des polnischen Ratsvorsitzes für das erste Halbjahr 2025 sieht, entsprechend dem Fahrplan des Europäischen Rates 27. Juni 2024, eine Fortführung der Arbeiten an den internen Reformen vor. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten soll den vom Europäischen Rat beauftragten Folgebericht erarbeiten. Dieser soll dann beim Europäischen Rat am 26./27. Juni erörtert werden.

## **Mehrjähriger Finanzrahmen nach 2027**

Die mittelfristige Haushaltsplanung der EU erfolgt durch den Mehrjährigen Finanzrahmen. Der aktuelle Mehrjährige Finanzrahmen 2021–2027 einschließlich des COVID-19-bedingten Aufbauinstruments „Next Generation EU“ (NGEU) sowie der aktuelle Eigenmittelbeschluss sind im Jänner 2021 in Kraft getreten. Gemäß Verordnung zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ist die Vorlage des Vorschlags für einen neuen Mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027 bis 1. Juli 2025 vorgesehen. Ein erster Austausch zu diesem Thema auf Ebene der Staats- und Regierungschefs fand beim Europäischen Rat am 20. März 2025 statt. Im Rat Allgemeine Angelegenheiten ist ein Austausch zum Mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027 am 24. Juni geplant. Die „Agenda der Führungsspitzen“ für 2025 des Präsidenten des Europäischen Rates António Costa (siehe auch Kapitel 2) sieht eine weitere Behandlung beim Europäischen Rat im Dezember 2025 vor.

## Dialog über die Rechtsstaatlichkeit

Der Rechtsstaatlichkeitsdialog wird fortgeführt. Nach einer Diskussion zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn, Portugal, Rumänien und Slowenien am 28. Jänner 2025 ist am 27. Mai 2025 eine länderspezifische Diskussion zu Slowakei, Finnland, Schweden und Belgien geplant. Grundlage hierfür bildet der Rechtsstaatlichkeitsbericht der Europäischen Kommission vom 24. Juli 2024. Mit Schweden wird der zweite Zyklus an länderspezifischen Debatten abgeschlossen und mit Belgien der dritte Zyklus begonnen. Unter dänischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr sind gemäß den Modalitäten des Rechtsstaatlichkeitsdialogs im Rat Allgemeine Angelegenheiten eine horizontale Diskussion zum Stand der Rechtsstaatlichkeit in der EU sowie eine länderspezifische Diskussion zu weiteren 4 EU-Mitgliedstaaten auf Grundlage des Rechtsstaatlichkeitsberichts der Europäischen Kommission 2025 (gemäß protokollarischer Reihenfolge voraussichtlich zu Bulgarien, Tschechien, Deutschland und Estland) vorgesehen. Weiters ist eine erneute allgemeine Debatte zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in den in den Rechtsstaatlichkeitsbericht einbezogenen Beitrittskandidaten vorgesehen. Die Vorlage des Rechtsstaatlichkeitsberichts der Europäischen Kommission 2025 ist für Anfang Juli geplant.

## Werte der Union in Ungarn / Begründeter Vorschlag nach Art. 7 Abs. 1 EUV

Das Europäische Parlament setzte das Verfahren zu Ungarn im September 2018 in Gang. Die letzte Anhörung Ungarns im Rat Allgemeine Angelegenheiten fand am 25. Juni 2024 statt. Am 19. November 2024 wurde im Rat der Sachstand zum Verfahren erörtert. Der polnische Ratsvorsitz plant eine weitere Anhörung zu Ungarn im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 27. Mai 2025.

Das seit Dezember 2017 laufende Verfahren zu Polen wurde von der Europäischen Kommission durch Zurückziehung des begründeten Vorschlags im Mai 2024 beendet, nachdem die Europäische Kommission festgestellt hatte, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit in Polen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 EUV nicht mehr länger bestehe. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten nahm am 21. Mai 2024 die Absicht der Kommission zur Kenntnis, den begründeten Vorschlag zurückzuziehen.

## Europäisches Semester 2025

Die Europäische Kommission hat am 26. November 2024 mit der Veröffentlichung des „Herbstpakets“ den Zyklus für das Jahr 2025 des Europäischen Semesters zur wirtschaftspolitischen Koordinierung eingeleitet. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten hat am 18. März

2025 den Synthesebericht über die Beiträge des Rates zum Europäischen Semester 2025 behandelt. Der Europäische Rat hat am 20. März 2025 die vom Rat vorbereiteten Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungssystems gebilligt. Bis 30. April 2025 legen die EU-Mitgliedstaaten ihre Fortschrittsberichte zu den mittelfristigen Fiskalstrukturplänen vor. Die Europäische Kommission wird ihr „Frühjahrspaket“ am 4. Juni 2025 präsentieren. Das Frühjahrspaket umfasst unter anderem Länderberichte, in denen neben der wirtschaftlichen Lage auch die Reformfortschritte im vergangenen Jahr analysiert werden, sowie länderspezifische Empfehlungen mit maßgeschneiderten Leitlinien für die Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten. Beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 24. Juni sollen die länderspezifischen Empfehlungen gebilligt und dem Europäischen Rat zur Billigung weitergeleitet werden.

## **Legislative Programmplanung**

Im Rat Allgemeine Angelegenheiten werden im Rahmen der legislativen Programmplanung die prioritären Politikbereiche und Dossiers aus Sicht des Rates behandelt. Die interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtssetzung von 2016 sieht eine mehrjährige sowie eine jährliche Programmplanung vor. Für die mehrjährige Programmplanung sind nach Amtsantritt einer neuen Europäischen Kommission ein Austausch zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission sowie gegebenenfalls die Annahme gemeinsamer Schlussfolgerungen zu den grundsätzlichen politischen Zielsetzungen und Prioritäten für den neuen Institutionellen Zyklus vorgesehen. Im Rahmen der jährlichen Programmplanung ist ein Austausch zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission sowie die Erarbeitung einer Gemeinsamen Erklärung zu den Prioritäten für das kommende Jahr auf Basis des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission vorgesehen. Beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 18. März 2025 wurden die gemeinsamen Schlussfolgerungen zur mehrjährigen Programmplanung für 2025–2029 sowie die gemeinsame Erklärung zur jährlichen Programmplanung für 2025 gebilligt. Im zweiten Halbjahr 2025 wird die Europäische Kommission ihr Arbeitsprogramm für 2026 vorlegen, auf dessen Basis der Zyklus der jährlichen legislativen Programmplanung für 2026 – auf Ratsseite im Rat Allgemeine Angelegenheiten – beginnt.

## **Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich**

Die Arbeiten zur Umsetzung der Abkommen über die Beziehungen der EU mit dem Vereinigten Königreich, nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, laufen weiter. Am 24. März 2023 wurde in diesem Zusammenhang das sogenannte „Windsor Framework“

vom Gemeinsamen Ausschuss der EU und des Vereinigten Königreichs beschlossen. Es umfasst eine Reihe praktischer Lösungen für die Umsetzung des Nordirland-Protokolls, das als Teil des Austrittsabkommens eine offene Grenze zwischen der Republik Irland und Nordirland und die Friedenssicherung durch die Wahrung des Karfreitagsabkommens gewährleisten soll. Die Umsetzung des „Windsor Framework“ erfolgt seit Oktober 2023 und ist bis Mitte 2025 vorgesehen. Die Regierung des Vereinigten Königreichs unter Premierminister Keir Starmer strebt zudem eine Vertiefung der Beziehungen mit der EU an. Zur Vertiefung der Beziehungen wurden regelmäßige Treffen auf höchster Ebene vereinbart, wie etwa im Rahmen der informellen Klausurtagung der EU Staats- und Regierungschefs am 3. Februar 2025 oder die Abhaltung eines Gipfeltreffens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich<sup>8</sup> am 19. Mai 2025. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten wurde zuletzt am 18. März 2025 über die laufenden Arbeiten zu den Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich informiert und soll auch weiterhin über die Fortschritte der Arbeiten unterrichtet werden.

## **Beziehungen EU – Schweiz**

Nach dem Aus der Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen zwischen der EU und der Schweiz im Mai 2021 wurden im März 2024 erneut Verhandlungen über die Weiterentwicklung der Beziehungen aufgenommen. Im Dezember 2024 wurde in Bern die politische Einigung auf ein Gesamtpaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehung verkündet. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten wurde regelmäßig über die wichtigsten Entwicklungen informiert. Durch den Abschluss der materiellen Verhandlungen wurde der Unterzeichnungs- und Ratifikationsprozess in der EU und Schweiz eingeleitet. Der polnische Ratsvorsitz kündigte an, die entsprechenden Arbeiten dafür auf Ratsseite voranbringen zu wollen.

## **Weitere Themen des Rates Allgemeine Angelegenheiten**

Weitere Schwerpunkte des polnischen Ratsvorsitzes im Bereich Allgemeine Angelegenheiten sind die Stärkung der Demokratie durch den Kampf gegen ausländische Informationsmanipulation und Einflussnahme, die Stärkung der **Transparenz und Integrität in EU-Institutionen** einschließlich der Schaffung eines interinstitutionellen Ethikgremiums und Fort-

---

<sup>8</sup> Treffen des Präsidenten des Europäischen Rates und der Präsidentin der Europäischen Kommission mit dem Premierminister des Vereinigten Königreichs.

führen der Arbeiten zur Richtlinie über die Transparenz von Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern, sowie weitere Arbeiten im Zusammenhang mit den **Assoziierungsabkommen der EU mit Andorra und San Marino**.

# 5 Zukunft Europas

## Ziel

Die aktuellen Debatten über die Zukunft Europas werden insbesondere mit Blick auf künftige Erweiterungen der EU, aber auch im Zusammenhang mit der Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit geführt.

## Aktueller Stand

Der Europäische Rat am 27. Juni 2024 unterstrich, dass die EU zu ihrer eigenen Stärkung und zur Steigerung der europäischen Souveränität für die notwendigen internen Grundlagen und Reformen sorgen muss. Die diesbezüglichen Arbeiten sollen parallel zum Erweiterungsprozess erfolgen, da zum Zeitpunkt eines möglichen EU-Beitritts sowohl die EU selbst, als auch die künftigen Mitgliedstaaten für den EU-Beitritt bereit sein müssen. Der Europäische Rat legte für die künftigen Arbeiten an internen Reformen einen Fahrplan fest. Dabei ersucht der Europäische Rat die Europäische Kommission, bis Frühjahr 2025 eingehende Überprüfungen von Politikbereichen in Hinblick auf künftige EU-Erweiterungen vorzulegen. Die Überprüfungen sollen operative Elemente in Bezug auf 4 Felder enthalten: Werte, Politikbereiche, Haushalt und Governance. Der Rat soll die Arbeiten voranbringen und bis Juni 2025 einen Folgebericht vorlegen, der diese vier Felder behandelt. Der Europäische Rat soll die Fortschritte im Juni 2025 überprüfen und erforderlichenfalls weitere Leitlinien vorgeben.

2024 befasste sich der Rat im ersten Halbjahr unter belgischem Ratsvorsitz unter anderem mit der Festlegung der weiteren Arbeitsschritte sowie mit Fragen der Handlungsfähigkeit der Union, etwa der Nutzung der in den Verträgen vorgesehenen „Brückenklausel“ zum Übergang zu qualifizierter Mehrheit im Rat, insbesondere in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Unter den EU-Mitgliedstaaten zeichnete sich jedoch kein Konsens zur Nutzung der Brückenklausel ab. Im zweiten Halbjahr 2024 unter ungarischem Ratsvorsitz fanden in den einzelnen Ratsformationen sektorspezifische Debatten zur Zukunft Europas mit Fokus auf die europäische Wettbewerbsfähigkeit statt. Etwa hielt der Rat Allgemeine Angelegenheiten eine Debatte zu den Governance-Aspekten des von Mario Draghi am 9. September 2024 vorgelegten Berichts mit Vorschlägen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas ab.

Das Arbeitsprogramm des polnischen Ratsvorsitzes für das erste Halbjahr 2025 sieht, entsprechend dem Fahrplan des Europäischen Rates vom 27. Juni 2024, eine Fortführung der Arbeiten an den internen Reformen vor. Als Ausgangspunkt der Debatten sollen die von der Präsidentin der Europäischen Kommission und im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2025 angekündigten Analysen im Vorfeld von künftigen Erweiterungen dienen. Gemäß dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission sollen diese die Auswirkungen von Erweiterungen auf alle Politikbereiche untersuchen, Lücken identifizieren, Maßnahmen vorschlagen und Optionen ausloten, um die Governance und Handlungsfähigkeit der Union zu stärken.

In Folge der Konferenz zur Zukunft Europas hält die Europäische Kommission laufend Bürgerforen zu konkreten Gesetzgebungsvorhaben ab, etwa im Frühjahr 2025 zum neuen Mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027.

Das Europäische Parlament nahm am 22. November 2023 eine Entschließung mit umfassenden Vorschlägen zur Änderung der Verträge an. Der Rat leitete die Vorschläge des Europäischen Parlaments gemäß Art. 48 Abs. 2 EUV am 18. Dezember 2023 an den Europäischen Rat weiter und setzte die nationalen Parlamente davon in Kenntnis. Über die konkreten weiteren Schritte des Europäischen Rates entsprechend den Vorgaben von Art. 48 EUV entscheidet der Präsident des Europäischen Rates.

## Österreichische Position

Die Debatten über die Zukunft Europas und EU interne Reformen dürfen nicht zu einer Verzögerung des Erweiterungsprozesses führen. Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit, insbesondere im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, können die Stärke, Glaubwürdigkeit und Legitimität einer einstimmigen Entscheidung nicht ersetzen. In Hinblick auf eine erweiterte EU sind gründliche Analysen zu Reformen und Politikbereichen, wie von der Europäischen Kommission für 2025 angekündigt, erforderlich. Österreich tritt weiterhin für ein starkes, geeintes, solidarisches, sicheres und reformfähiges Europa ein und wird sich für die Einleitung einer Vertragsreform auf Basis der Ergebnisse der Zukunftskonferenz stark machen.

# 6 Beziehungen EU – Schweiz

## Ziel

Am 20. Dezember 2024 wurde in Bern eine politische Einigung auf ein Gesamtpaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz verkündet. Durch den Abschluss der materiellen Verhandlungen wurden die Unterzeichnungs- und Ratifikationsprozesse in der EU und in der Schweiz eingeleitet. Die Abhaltung eines Referendums in der Schweiz ist voraussichtlich im Jahr 2027 geplant.

## Aktueller Stand

Nach dem Aus der Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen zwischen der EU und der Schweiz im Mai 2021 wurden zwischen Frühjahr 2022 und Oktober 2023 insgesamt 11 Sondierungsgespräche zur Lösung der institutionellen Fragen geführt. Die Sondierungsgespräche wurden am 27. Oktober 2023 für beendet erklärt und die Ergebnisse in einem sogenannten „Common Understanding“ festgehalten. Im März 2024 nahmen die EU und die Schweiz jeweils Mandate für Verhandlungen über ein Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz an. Formell wurden die Verhandlungen bei einem Treffen der damaligen Schweizer Bundespräsidentin Viola Amherd und der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen am 18. März 2024 in Brüssel eingeleitet. Nach rund 200 Verhandlungssitzungen in 11 Verhandlungsgruppen wurde am 20. Dezember 2024 bei einer gemeinsamen Pressekonferenz der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen und der damaligen Schweizer Bundespräsidentin Viola Amherd in Bern die politische Einigung auf ein Gesamtpaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehung verkündet. 5 Abkommen, die der Schweiz bereits jetzt Zugang zum EU-Binnenmarkt gewähren – Luftverkehr, Landverkehr, Freizügigkeit, Konformitätsbewertung und Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen – sollen aktualisiert werden. Zusätzlich sind neue Abkommen in den Bereichen Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit vorgesehen. Institutionelle Elemente sollen in die bestehenden und neuen bilateralen Abkommen aufgenommen werden. Darüber hinaus kann die Schweiz auch wieder an EU-Programmen (Horizon Europe, Euratom für Forschung und Ausbildung, ITER/F4E, Digital Europe, Erasmus+ sowie EU4Health) teilnehmen. Seit 1. Jänner 2025 gelten Übergangsbestimmungen, die eine Teilnahme der Schweiz an Projektausschreibungen von Horizon Europe, Euratom und Digital

Europe möglich machen. Geeinigt hat man sich auch auf die Bereitstellung eines regelmäßigen Kohäsionsbeitrages durch die Schweiz.

## Österreichische Position

Österreich hat größtes Interesse an einer stabilen Partnerschaft der EU und der Schweiz und setzt sich als Nachbar für möglichst enge Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz in allen Bereichen ein. Diese Positionierung ist seit vielen Jahren eine Konstante der österreichischen Europapolitik. Sowohl zwischen Österreich und der Schweiz als auch zwischen der EU und der Schweiz besteht eine sehr große Interdependenz. Das macht die Schweiz zu einer wichtigen strategischen Partnerin für die EU, aber auch umgekehrt die EU zu einer wichtigen Partnerin der Schweiz. Aus österreichischer Sicht ist daher eine konstruktive Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz notwendig.

Aus österreichischer Sicht ist es sehr erfreulich, dass die materiellen Verhandlungen zwischen der EU und der Schweiz im Dezember 2024 abgeschlossen wurden. Die Klärung der institutionellen Fragen sowie die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU und der Schweiz ist für Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Unternehmen essenziell. Besonders positiv ist auch, dass die Schweiz seit 1. Jänner 2025 wieder an Forschungsprogrammen der EU teilnehmen kann. Österreich hat sich stets für die Fortführung der Forschungszusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz eingesetzt.

# 7 Institutionelle Angelegenheiten

## EU-Ethikgremium und Transparenz

### Ziel

Die konstituierende Sitzung des interinstitutionellen Gremiums für ethische Normen für Mitglieder der in Art. 13 EUV genannten Organe und beratenden Einrichtungen (kurz: EU-Ethikgremium) soll 2025 stattfinden. Wesentliche noch ausständige Vorbereitungsschritte betreffen die Einigung auf die unabhängigen Sachverständigen und die Annahme der Geschäftsordnung. Hierzu werden unter dem aktuellen polnischen Ratsvorsitz die interinstitutionellen Verhandlungen fortgesetzt. Für transparente Informationen über die Aktivitäten des EU-Ethikgremiums ist die Einrichtung einer eigenen Website geplant.

Zudem soll die interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenzregister, die seit 1. Juli 2021 in Kraft ist, einer Prüfung unterzogen werden (gemäß Art. 14 Abs. 2 der interinstitutionellen Vereinbarung spätestens am 2. Juli 2025). Sie legt einen Rahmen sowie Arbeitsprinzipien für ein koordiniertes Vorgehen in Hinblick auf eine transparente und ethische Interessenvertretung fest.

Das Europäische Parlament und die Europäische Kommission streben eine Überarbeitung der seit 2010 bestehenden Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission an. Die Präsidentinnen beider Institutionen erzielten am 21. Oktober 2024 eine Einigung auf politische Prinzipien als Grundlage der Überarbeitung. Auf Seite des Rates bestehen in Hinblick auf das in den EU-Verträgen festgelegte institutionelle Gleichgewicht in mehreren Punkten Bedenken zur bestehenden Rahmenvereinbarung sowie zu deren beabsichtigten Überarbeitung.

### Aktueller Stand

Am 6. Juni 2024 trat die interinstitutionelle Vereinbarung über die Einrichtung eines interinstitutionellen Gremiums für ethische Normen für Mitglieder der in Art. 13 EUV genannten Organe und beratenden Einrichtungen (kurz: EU-Ethikgremium) in Kraft. Vertragsparteien sind das Europäische Parlament, der Rat, die Europäische Kommission, der Gerichtshof der

Europäischen Union (Beobachterstatus), die Europäische Zentralbank, der Europäische Rechnungshof, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie der Europäische Ausschuss der Regionen. Hauptaufgabe des Gremiums ist die Förderung einer gemeinsamen Kultur der Ethik und Transparenz, insbesondere durch die Ausarbeitung gemeinsamer Mindestnormen und Unterstützung des Austauschs bewährter Verfahren in diesem Bereich. Im Gremium vertreten sind alle Vertragsparteien der interinstitutionellen Vereinbarung, zudem sollen 5 unabhängige Sachverständige in beratender Funktion die Arbeiten unterstützen. Seit der Unterzeichnung der interinstitutionellen Vereinbarung zur Errichtung des EU-Ethikgremiums am 15. Mai 2024 fanden interinstitutionelle Treffen auf technischer Ebene statt, um die ausständigen Arbeiten in Hinblick auf die Aufnahme der operativen Tätigkeit des Gremiums vorzubereiten. Im Einklang mit Art. 17 der interinstitutionellen Vereinbarung einigten sich die Parteien der Vereinbarung auf eine gemeinsame Erklärung ihrer Generalsekretäre zur Gewährleistung der erforderlichen personellen, administrativen, technischen und finanziellen Ressourcen für das Gremium sowie zur Aufteilung der Kosten zwischen den beteiligten Parteien. Für den Rat wurde die Erklärung unter ungarischem Ratsvorsitz am 13. November 2024 durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter gebilligt. Nach seinem Amtsantritt am 1. Dezember 2024 kündigte der Präsident des Europäischen Rates António Costa die Absicht zur Teilnahme des Europäischen Rates am EU-Ethikgremium an, damit künftig auch der Präsident des Europäischen Rates von den gemeinsamen Mindestnormen umfasst wäre. Die interinstitutionelle Vereinbarung sieht zudem die Möglichkeit zur späteren Teilnahme der Europäischen Investitionsbank vor.

In Hinblick auf die 2025 zu erfolgende Prüfung der interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenzregister legte der Europäische Rechnungshof im Mai 2024 einen Sonderbericht samt Empfehlungen vor. Der Bericht fokussiert für seine Analyse auf den Zeitraum 2019 bis 2022 und stellt fest, dass die interinstitutionelle Vereinbarung die zentralen Elemente umfasst, die für einen Lobbying-Rahmen nach internationalen Grundsätzen erforderlich seien, jedoch auch Schwachstellen und Lücken aufweise. Unter polnischem Ratsvorsitz sollen die ratsinternen Diskussionen sowie die Konsultationen mit den anderen Institutionen betreffend den möglichen Umfang und die Bereiche einer Überarbeitung der interinstitutionellen Vereinbarung aufgenommen werden.

In Bezug auf die laufenden Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der bestehenden Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen den beiden Institutionen übermittelte der ungarische Ratsvorsitz im November 2024 ein Schreiben an die Präsidentinnen des Europäischen Parlaments und

der Europäischen Kommission, in dem die Bedenken des Rates zu einigen Aspekten der bestehenden Rahmenvereinbarung und zu deren in Aussicht genommener Überarbeitung in Hinblick auf das institutionelle Gleichgewicht dargelegt werden.

## Österreichische Position

Österreich begrüßt das Inkrafttreten der interinstitutionellen Vereinbarung über ein EU-Ethikgremium als Maßnahme zur Erhöhung von Transparenz und Kontrolle und Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in EU-Institutionen. Mit der in Kraft getretenen Vereinbarung wird die institutionelle Stellung des Rates, dessen Mitglieder nationalen Regelungen unterstehen, respektiert und gewahrt. Im Zuge der Verhandlungen hat sich Österreich zudem stets dafür eingesetzt, dass die Errichtung des Gremiums kostenneutral, ohne die Aufnahme von neuem Personal und unter Vermeidung unnötiger Parallelstrukturen erfolgt.

Die Aufnahme der Diskussionen in Hinblick auf eine Überarbeitung der interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenzregister wird von Österreich begrüßt. Eine Überarbeitung der interinstitutionellen Vereinbarung muss den Zielen der Transparenz und Kontrolle sowie der Verhinderung unrechtmäßiger Einflussnahme auf demokratische Prozesse in der EU dienen.

Österreich bekennt sich zu dem in den EU-Verträgen festgelegten institutionellen Gleichgewicht. Interinstitutionelle Vereinbarungen müssen diesem vertraglich verankerten Gleichgewicht stets Rechnung tragen.

## Demokratiepaket: Europäische Politische Parteien und Stiftungen

### Ziel

Fortsetzung der Arbeiten zum Vorschlag für überarbeitete Vorschriften über die Finanzierung der Europäischen Politischen Parteien und Stiftungen in Umsetzung des von der Europäischen Kommission am 25. November 2021 angenommenen Maßnahmenpakets zur Stärkung der Demokratie

## Aktueller Stand

Der Vorschlag für überarbeitete Vorschriften über die Finanzierung der Europäischen Politischen Parteien und Stiftungen ist derzeit in Trilogverhandlungen. Die Kerndivergenzen zwischen Rat und Europäischem Parlament sind die Beteiligung von Parteien aus Nicht-EU-Staaten an europäischen politischen Parteien und Stiftungen sowie die Ausweitung der Ko-finanzierung und die Finanzierung nationaler Referenden mit EU-Bezug.

## Österreichische Position

Bezüglich des Vorschlags einer aktualisierten Verordnung zur Finanzierung von europäischen politischen Parteien und Stiftungen tritt Österreich grundsätzlich für Kooperation ein, solange keine unzulässige Einflussnahme stattfinden kann.

# 8 Rechtsstaatlichkeit / Werte der Union

## Ziel

Wahrung der europäischen Grundwerte, insbesondere der Rechtsstaatlichkeit in der EU und in ihren Mitgliedstaaten

## Aktueller Stand

Die Europäische Kommission beendete das seit Dezember 2017 laufende Artikel-7-Verfahren zu Polen durch Zurückziehung des begründeten Vorschlags im Mai 2024, nachdem die Europäische Kommission festgestellt hatte, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit in Polen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 EUV nicht mehr länger bestehe. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten nahm am 21. Mai 2024 die Absicht der Europäischen Kommission zur Kenntnis, den begründeten Vorschlag zurückzuziehen. Polen hatte im Februar 2024 einen Aktionsplan mit Maßnahmen im Kontext des Artikel-7-Verfahrens vorgelegt. Die weiteren Entwicklungen in Polen werden laufend im Rahmen des Rechtsstaatlichkeitsmechanismus überprüft. Im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 19. November 2024 fand die erste länderspezifische Diskussion zu Polen im Rahmen des Mechanismus nach Einstellung des Artikel-7-Verfahrens statt.

Weiterhin läuft im Rat das Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 EUV zu Ungarn. Das Europäische Parlament setzte das Verfahren zu Ungarn im September 2018 in Gang. Der begründete Vorschlag des Europäischen Parlaments zu den Werten der EU in Ungarn ist allgemeiner und breiter gehalten als der damalige – auf die Unabhängigkeit der Justiz fokussierte – Vorschlag der Europäischen Kommission zur Rechtstaatlichkeit in Polen und betrifft über die Rechtsstaatlichkeit hinaus auch andere Werte der EU. Am 25. Juni 2024 fand eine Anhörung Ungarns im Rat Allgemeine Angelegenheiten statt. Am 19. November 2024 wurde im Rat der Sachstand zum Verfahren erörtert. Der polnische Ratsvorsitz plant eine Anhörung zu Ungarn im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 27. Mai 2025.

Im Jahr 2024 kam erneut der Mechanismus zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit zur Anwendung. Der Rechtsstaatlichkeitsbericht der Europäischen Kommission wurde am 24. Juli

2024 vorgelegt und umfasst wie bereits in den Vorjahren die 4 Themenbereiche Justizsysteme, Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus und Medienfreiheit sowie sonstige institutionelle Fragen im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung. Erstmals wurden 4 Beitrittskandidatenländer – Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien – aufgrund eines entsprechenden Grades an Vorbereitung in den Bericht eingebunden. Der Rechtsstaatlichkeitsbericht besteht nunmehr aus einem allgemeinen Teil, 27 Kapiteln zu den Mitgliedstaaten der EU sowie 4 Kapiteln zu Beitrittskandidaten. Am 29. Jänner 2024 wurde im Rat Allgemeine Angelegenheiten eine länderspezifische Debatte zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Spanien, Frankreich, Kroatien und Italien geführt. Am 21. Mai 2024 fand eine länderspezifische Debatte zu Zypern, Lettland, Litauen und Luxemburg statt. Am 24. September 2024 fand im Rat eine allgemeine Debatte zu positiven und negativen Entwicklungen in Fragen der Rechtsstaatlichkeit in der EU statt. Erstmals wurde auch eine Debatte zur allgemeinen Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in den oben genannten Beitrittskandidatenländern gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern dieser Staaten geführt. Am 19. November 2024 fand im Rat Allgemeine Angelegenheit zum zweiten Mal eine länderspezifische Debatte zu Österreich (gemeinsam mit Malta, den Niederlanden und Polen) statt. Unter polnischem Ratsvorsitz wurde im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 28. Jänner 2025 eine länderspezifische Diskussion zu Ungarn, Portugal, Rumänien und Slowenien geführt. Am 27. Mai 2025 ist eine länderspezifische Diskussion zu Slowakei, Finnland, Schweden und Belgien geplant. Mit Schweden wird der zweite Zyklus an länderspezifischen Debatten abgeschlossen und mit Belgien der dritte Zyklus begonnen.

Unter dänischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2025 sind gemäß den Modalitäten des Rechtsstaatlichkeitsdialogs im Rat Allgemeine Angelegenheiten eine horizontale Diskussion zum Stand der Rechtsstaatlichkeit in der EU sowie eine länderspezifische Diskussion zu weiteren 4 EU-Mitgliedstaaten auf Grundlage des Rechtsstaatlichkeitsberichts der Europäischen Kommission 2025 (gemäß protokollarischer Reihenfolge voraussichtlich zu Bulgarien, Tschechien, Deutschland und Estland) vorgesehen. Weiters ist eine erneute allgemeine Debatte zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in den Beitrittskandidatenländern vorgesehen, die in den Rechtsstaatlichkeitsbericht einbezogen wurden. Die Vorlage des Rechtsstaatlichkeitsberichts 2025 der Europäischen Kommission ist für Anfang Juli geplant und wird um Binnenmarktaspekte ergänzt. Dadurch sollen Rechtsstaatlichkeitsdefizite thematisiert werden, die grenzüberschreitend operierende Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, betreffen. In den politischen Leitlinien der Europäischen Kommission 2024–2029 wird auf eine beabsichtigte engere Verknüpfung zwischen den Empfehlungen des Rechtsstaatlichkeitsberichts und finanzieller Unterstützung aus dem EU-Haushalt verwiesen.

## Österreichische Position

Für Österreich ist die Wahrung der europäischen Grundwerte ein zentrales Anliegen. Die Rechtsstaatlichkeit ist neben Demokratie und Menschenrechten ein wesentlicher Grundpfeiler und Wert in den politischen Systemen der EU-Mitgliedstaaten und zentral für das Funktionieren der Zusammenarbeit in der EU. Österreich begrüßt daher die Bemühungen der Europäischen Kommission, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, wobei dem Dialog zu Rechtsstaatlichkeitsfragen besondere Bedeutung zukommt. Neben den Verfahren nach Art. 7 EUV sind vor allem die neugeschaffenen Instrumente zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit wesentlich. Österreich bewertet die bisherige Umsetzung des Rechtsstaatlichkeitsmechanismus positiv.

# 9 Europa-Gemeinderätinnen- und Europa-Gemeinderäte-Initiative

## Ziel

Die Initiative für Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte dient dazu, die EU näher an die Bürgerinnen und Bürger zu bringen, insbesondere durch eine Vertiefung des Dialogs über europapolitische Themen mit den österreichischen Gemeinden und Regionen. Es wird angestrebt, in jeder der 2.093 Gemeinden Österreichs zumindest eine Europa-Gemeinderätin oder einen Europa-Gemeinderat zu etablieren.

## Aktueller Stand

Die Initiative für Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte umfasst 5 institutionelle Partner: das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und die Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich (beide seit der Gründung der Initiative 2010), das Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments in Österreich und den Österreichischen Gemeindebund (beide seit 2018) und das inhaltlich federführende Bundeskanzleramt (seit Jänner 2021). Das Bundeskanzleramt ist die zentrale Service-, Ansprech- und Vernetzungsstelle für Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte. Die Initiative verfügt über eine Informations-, Kommunikations- und Vernetzungsplattform für Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte ([www.europagemeinderäte.at](http://www.europagemeinderäte.at)).

Das Angebot der Initiative beinhaltet neben der Website auch Fortbildungs- und Einführungs-Webinare, Factsheets, Bildungsreisen nach Brüssel, seit 2021 auch ein 4-mal jährlich erscheinendes Magazin „Unser Europa. Unsere Gemeinde“, das 2025 2-mal erscheinen soll, und einen 12-mal jährlich ausgesendeten Newsletter. Mit Stand 1. April 2025 umfasst die Initiative 1.574 engagierte Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte in 942 von 2.093 österreichischen Gemeinden. Die Europäische Kommission hat diese Idee aufgegriffen und ist bestrebt, ein Netzwerk aus Gemeinderatsmitgliedern in der gesamten EU aufzubauen, das gemeinsam an der Vermittlung von EU-bezogenen Themen arbeitet.

## **Österreichische Position**

Europa fängt in der Gemeinde an. Daher ist es wichtig, die an EU-Themen interessierten Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte zu vernetzen, sie zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, mehr über die EU zu erfahren, um EU-relevante Informationen und Themen in die Gemeinden zu tragen sowie als relevante Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung zu stehen. Vor diesem Hintergrund kommt den Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäten eine wertvolle Rolle als Bindeglied zwischen Brüssel und den Bürgerinnen und Bürgern in den Gemeinden zu.

# 10 Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

## Ziel

Ziel ist eine effektive Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in der Rechtssetzung der EU.

## Aktueller Stand

In der Strategischen Agenda 2025–2029 wird die Beachtung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit als eine der grundsätzlichen Rahmenbedingungen hervorgehoben. Die Europäische Kommission stellt die effektivere Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit bereits seit einigen Jahren in den Kontext der breiter angelegten Agenda für bessere Rechtssetzung und auch die seit 1. Dezember 2024 im Amt befindliche neue Europäische Kommission setzt diese Bemühungen fort. In diesem Zusammenhang ist etwa auf die Initiativen zur Vereinfachung des europäischen Regelwerks zu verweisen (siehe auch Kapitel 11).

Weiters fand am 25. Oktober 2024 auf Einladung des Ausschusses der Regionen die 11. Subsidiaritätskonferenz in Warschau statt. Diese alle 2 Jahre stattfindende Veranstaltung soll den interinstitutionellen Dialog über die Subsidiaritätsprüfung in der EU stärken und einen Austausch zwischen Institutionen und Interessenträgern ermöglichen.

## Österreichische Position

Österreich unterstützt den Ansatz der Europäischen Kommission, dass die effektivere Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auch im Rahmen der umfassenderen Agenda für bessere Rechtsetzung verfolgt werden sollte. Im Regierungsprogramm 2025–2029 „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“ bekennt sich die Bundesregierung klar zum Subsidiaritätsprinzip als Baustein Europas. Österreich hat sich auch schon in den Debatten über die Zukunft Europas für das Grundprinzip der Subsidiarität im Sinne einer effizienten Aufgabenverteilung zwischen EU-Mitgliedstaaten und der EU eingesetzt.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sind aus österreichischer Sicht zentral für ein bürgerliches Europa. Dazu sind die Arbeiten des österreichischen Ratsvorsitzes im Jahr 2018 zu Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit („Erklärung von Bregenz“) weiterhin relevant.

# 11 Bessere Rechtsetzung / Vereinfachung

## Ziel

Eine der Prioritäten des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission für das Jahr 2025 liegt auf besserer Rechtsdurchsetzung bzw. Vereinfachung. Dazu legte die Europäische Kommission am 11. Februar 2025 parallel zur Veröffentlichung ihres Arbeitsprogramms eine Mitteilung zur Umsetzung der Vereinfachung für 2024–2029 unter dem Titel „A simpler and faster Europe“ vor, um übermäßige und ungerechtfertigte Bürokratie abzubauen, Innovation zu fördern und Europas Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die Europäische Kommission setzt auf ein „mutiges und gemeinsames Vorgehen“ anstelle schrittweiser Reformen. Ein zentrales Element sind sogenannte Omnibus-Pakete, die verschiedene Regelungen zusammenfassen und gezielt vereinfachen sollen. Zudem ist eine umfassende Überprüfung der geltenden Rechtsvorschriften der EU und die Zusammenarbeit mit Stakeholdern vorgesehen.

## Aktueller Stand

Nach Vorlage der Mitteilung zur Umsetzung und Vereinfachung sollen schrittweise neue Legislativakte umgesetzt werden, um die EU moderner, effizienter und wirtschaftsfreundlicher zu gestalten:

- Erstes Omnibus-Paket zu Nachhaltigkeit (am 26. Februar 2025 veröffentlicht);
- Zweites Omnibus-Paket zu Vereinfachung von Investments (am 26. Februar 2025 veröffentlicht);
- Drittes Omnibus-Paket zu kleinen Mid-Caps (Vorlage im zweiten Quartal 2025 angekündigt);
- Vereinfachungspaket zur gemeinsamen Agrarpolitik (geplant für Q2/2025)
- Revision der Verordnung über Offenlegung nachhaltiger Finanzen (angekündigt für Q4/2025);
- Revision des Verbriefungsrahmens (angekündigt für Q4/2025);
- Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie (geplant für Q4/2025);
- Europäischer „Business Wallet“ (angekündigt für Q4/2025);

- Gezielte Revision der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (angekündigt für Q4/2025);
- Neue Regelungen für Arzneimittelvorprodukte (geplant für Q4/2025).

Die Europäische Kommission wird sich dabei auf die Arbeit der Plattform „Fit for Future“, einer hochrangigen Gruppe von Expertinnen und Experten, stützen, die im institutionellen Rahmen 2019–2024 einen wichtigen Beitrag zu den Vereinfachungsbemühungen leistete. Die Mitglieder der Plattform vereinten Fachwissen der nationalen Verwaltungen, der Wirtschaft, der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft sowie des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Die Plattform nahm insgesamt 41 Stellungnahmen und 260 Vorschläge zur Stärkung der Effizienz, Leistungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der EU-Rechtsetzung an. Die von Österreich eingebrachten interministeriell akkordierten Beiträge wurden weitgehend berücksichtigt.

## Österreichische Position

Österreich begrüßt die im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2025 angekündigten Legislativakte zur Verringerung des administrativen Aufwands für kleine und mittlere Unternehmen und unterstützt die EU-weiten Maßnahmen zur Bürokratieentlastung. Die angestrebte Senkung der Berichtspflichten bzw. Verwaltungslasten von 25 Prozent bzw. 35 Prozent wird seitens Österreichs ebenso unterstützt.

Darüber hinaus tritt Österreich für eine Überprüfung des gesamten EU-Rechtsbestandes ein im Sinne einer Entbürokratisierung zur Unterstützung von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern.

Österreich begrüßt, dass die Arbeit der Europäischen Kommission zur Vereinfachung und Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der EU-Legislativarbeit und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands auf den Arbeiten der Plattform „Fit for Future“ aufbauen wird. Österreich wird die Anstrengungen der Europäischen Kommission in diesem Bereich weiterhin aktiv unterstützen.

# 12 Strategische Vorausschau

## Ziel

Die strategische Vorausschau der Europäischen Kommission befasst sich mit verschiedenen mittel- und langfristigen Zukunftsszenarien und den damit verbundenen Chancen und Herausforderungen, um auf dieser Grundlage prioritäre strategische Handlungsfelder für die EU vorzuschlagen. Ziel ist es, die Politikgestaltung der EU zu verbessern und sie krisenfester und zukunftsfähiger zu machen. Im Jahr 2025 wird es darum gehen, die Kohärenz zwischen den strategischen Prioritäten der EU zu stärken und strategische Vorausschau und Krisenmanagement eng miteinander zu verknüpfen.

## Aktueller Stand

Die Arbeit der Europäischen Kommission im Bereich der strategischen Vorausschau wird vom Kommissar für Generationengerechtigkeit, Jugend, Kultur und Sport, Glenn Micallef, geleitet. Die strategische Vorausschau ist zudem Teil der Mandate der Exekutiv-Vizepräsidentin der Europäischen Kommission für soziale Rechte und Kompetenzen, hochwertige Arbeitsplätze und Preparedness, Roxana Mînzatu, und der Kommissarin für Gleichberechtigung, Preparedness und Krisenmanagement, Hadja Lahbib.

Der jährliche Bericht der Europäischen Kommission über die strategische Vorausschau („Annual Foresight Report“) 2025 wird sich dem Thema „Resilienz der EU“ widmen. Der Bericht wird in enger Zusammenarbeit mit anderen EU-Institutionen und den EU-Mitgliedstaaten erarbeitet. Dabei wird versucht, die kurzfristige Entscheidungsfindung mit der langfristigen Resilienz der EU über alle strategischen Prioritäten hinweg zu verknüpfen. Der Bericht soll einen umfassenden Rahmen für die Integration verschiedener Aspekte der Resilienz der EU wie Klimawandel, Energie, Sicherheit und Generationengerechtigkeit bieten.

Die EU-Mitgliedstaaten werden ihre Expertise im Wege des EU-weiten Netzwerks für strategische Vorausschau auf 2 Ebenen einbringen. Die sogenannten „Ministerinnen und Minister für die Zukunft“, die von den EU-Mitgliedstaaten benannt werden, treffen sich mindestens 1-mal jährlich. Sie erörtern und beschließen mit der Europäischen Kommission die wichtigsten strategischen Prioritäten für die strategische Vorausschau und vereinbaren Folgemaßnahmen zu den für die Zukunft Europas relevanten Fragen. Die Arbeit der Ministerinnen und Minister wird von einem Netzwerk von Beamtinnen und Beamten aus den EU-

Mitgliedstaaten unterstützt. Die nächste Sitzung der Ministerinnen und Minister für die Zukunft findet im ersten Halbjahr 2025 statt.

## Österreichische Position

Die strategische Vorausschau stellt ein wesentliches Instrument zur Förderung der strategischen Resilienz und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der EU dar. Österreich begrüßt die bisherigen Fortschritte der Europäischen Kommission bei der Verankerung der strategischen Vorausschau im Zentrum der EU-Politik. Es ist wichtig, diese Dynamik im institutionellen Zyklus 2024–2029 beizubehalten und die Kapazitäten für die strategische Vorausschau weiter auszubauen.

Österreich begrüßt daher die erneute Ernennung eines für die strategische Vorausschau zuständigen Mitglieds der Europäischen Kommission und die Fortführung der jährlichen Berichte über strategische Vorausschau als Grundlage für die Programmplanung der Europäischen Kommission. Österreich wird die Bemühungen der Europäischen Kommission im Wege des EU-weiten Netzwerks für strategische Vorausschau weiterhin aktiv unterstützen. Die diesbezüglichen Arbeiten erfolgen unter der Federführung des Bundeskanzleramtes. Das interministerielle Netzwerk für strategische Vorausschau auf Regierungsebene dient als Kooperations- und Austauschmechanismus und koordiniert die Beiträge Österreichs zur strategischen Vorausschau.

Die Bemühungen der Europäischen Kommission, strategische Vorausschau und Krisenmanagement enger miteinander zu verknüpfen und die langfristige Widerstandsfähigkeit in allen strategischen Prioritäten zu stärken, sind von entscheidender Bedeutung. Die diesbezüglichen Prioritäten Österreichs liegen in der Vertiefung des Binnenmarktes mit Fokus auf offene strategische Autonomie, der Gewährleistung von Energiesicherheit und Leistbarkeit, der Stärkung der Resilienz, Diversifizierung und Sicherheit von Wertschöpfungsketten mit Fokus auf die Versorgung mit strategisch wichtigen und kritischen Rohstoffen, der Sicherung der technologischen Souveränität Europas, den wirksamen strategischen Maßnahmen zur Überwindung des Arbeitskräftemangels und der Berücksichtigung von Sicherheit als Querschnittsthema.

# 13 Mehrjähriger Finanzrahmen

## Mehrjähriger Finanzrahmen nach 2027

### Ziel

Start der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027

### Aktueller Stand

Die mittelfristige Haushaltsplanung der EU erfolgt durch den Mehrjährigen Finanzrahmen. Der aktuelle Mehrjährige Finanzrahmen 2021–2027 einschließlich des COVID-19-bedingten Aufbauinstruments „Next Generation EU“ sowie der aktuelle Eigenmittelbeschluss sind im Jänner 2021 in Kraft getreten. Gemäß Verordnung zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ist die Vorlage des Vorschlags für einen neuen Mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027 bis 1. Juli 2025 vorgesehen.

Die Europäische Kommission hat in einer Mitteilung vom 12. Februar 2025 Herausforderungen, Prioritäten, Reformbedarf, Finanzierungsseite und mögliche zentrale Elemente für die nächste Finanzperiode vorgestellt. Insbesondere hat die Europäische Kommission strukturelle Vereinfachungen, eine höhere Flexibilität, den verstärkten Fokus auf gemeinsame Prioritäten (genannt werden beispielsweise Sicherheit, Verteidigung, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung), eine gezieltere Außenpolitik, starke Vorkehrungen für den Schutz der Rechtsstaatlichkeit und eine ausreichende Finanzierung im Speziellen durch neue Eigenmittel angekündigt. Bezüglich Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit wird ein neuer europäischer Wettbewerbsfonds als eine europäische Investitionskapazität für strategische Sektoren und Technologien genannt.

Beim Europäischen Rat am 20. März 2025 fand eine erste Diskussion auf Ebene der Staats- und Regierungschefs zum Thema Mehrjähriger Finanzrahmen und neue Eigenmittel statt. Die „Agenda der Führungsspitzen“ für 2025 des Präsidenten des Europäischen Rats António Costa (siehe auch Kapitel 2) sieht eine weitere Behandlung des Mehrjährigen Finanzrahmens nach 2027 beim Europäischen Rat im Dezember 2025 vor.

## Österreichische Position

Österreich setzt sich im Rahmen der Verhandlungen für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen für die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei gleichzeitigem Fokus auf mehr Spielraum für Zukunftsinvestitionen ein. Ein verantwortungsvoller Mehrjähriger Finanzrahmen muss klare Prioritäten setzen und den haushaltspolitischen Herausforderungen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Es braucht einen sorgsamen Umgang mit Steuergeldern und eine verstärkte Mobilisierung privater Mittel, um die dringendsten Herausforderungen der kommenden Jahre zu bewältigen. Neue schuldenbasierte Instrumente für nicht rückzahlbare Zuschüsse werden von Österreich abgelehnt. Für den wirksamen Schutz öffentlicher Mittel des EU-Haushalts ist die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und eine konsequente Anwendung der Konditionalitäten-Ordnung zum Schutz des EU-Haushalts notwendig. Österreich wird sich weiterhin konstruktiv an der Arbeit an neuen Eigenmitteln zur Rückzahlung von Schulden im Zusammenhang mit dem Aufbauinstrument „Next Generation EU“ beteiligen.

# 14 Europäisches Semester 2025

## Ziel

Das Europäische Semester ist ein Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung innerhalb der EU. Es zielt darauf ab, im Rahmen der Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienz Pläne und der mittelfristigen Fiskalstrukturpläne die Widerstandsfähigkeit der EU-Volkswirtschaft zu erhöhen und notwendige Strukturreformen voranzutreiben.

## Aktueller Stand

Mit der am 30. April 2024 in Kraft getretenen Verordnung über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik hat das Europäische Semester Änderungen erfahren. Die nationalen mittelfristigen Fiskalstrukturpläne ersetzen die bisherigen nationalen Stabilitätsprogramme und nationalen Reformprogramme und die Mitgliedstaaten übermitteln einen jährlichen Fortschrittsbericht zum nationalen Fiskalstrukturplan. Die Europäische Kommission hat am 26. November 2024 mit der Veröffentlichung des „Herbstpakets“ den Zyklus für das Jahr 2025 des Europäischen Semesters zur wirtschaftspolitischen Koordinierung eingeleitet. Das Herbstpaket umfasst unter anderem die Bewertungen der Europäischen Kommission zu den im Jahr 2024 vorgelegten mittelfristigen Fiskalstrukturplänen der Mitgliedstaaten, dem Warnmechanismus-Bericht im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht, dem Entwurf für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht und dem Entwurf für Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik in der Eurozone.

Die Vorschläge und Berichte wurden in der jeweils zuständigen Ratsformation behandelt. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten hat am 18. März 2025 den Synthesebericht über die Beiträge des Rates zum Europäischen Semester 2025 behandelt. Der Europäische Rat hat am 20. März 2025 die vom Rat vorbereiteten Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungssystems gebilligt. Bis 30. April 2025 legen die EU-Mitgliedstaaten ihre Fortschrittsberichte zu den mittelfristigen Fiskalstrukturplänen vor.

Die Europäische Kommission wird ihr „Frühjahrspaket“ am 4. Juni 2025 präsentieren. Das Frühjahrspaket umfasst unter anderem Länderberichte, in denen neben der wirtschaftlichen Lage auch die Reformfortschritte im vergangenen Jahr analysiert werden, sowie Vorschläge für länderspezifische Empfehlungen mit maßgeschneiderten Leitlinien für die Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten.

Beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 24. Juni sollen die länderspezifischen Empfehlungen gebilligt und dem Europäischen Rat zur Billigung weitergeleitet werden.

### **Österreichische Position**

Österreich sieht im Europäischen Semester ein zentrales Steuerungsinstrument für die wirtschaftspolitische Koordinierung in der EU.

# 15 Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

## Ziel

Ziel der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist es, unter Mitwirkung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die globalen Herausforderungen der heutigen Zeit gemeinsam zu bewältigen und künftigen Generationen eine lebenswerte Welt zu hinterlassen. Die 3 Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung – Wirtschaft, Soziales und Umwelt – werden gleichermaßen berücksichtigt. Mit der Verabschiedung der Agenda 2030 und des Katalogs von 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) im September 2015 stimmten die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu, bis zum Jahr 2030 auf allen Ebenen konkrete Schritte zur Verwirklichung der SDGs sowohl im Inland als auch im Ausland zu setzen. Die Einbindung von Stakeholdern, insbesondere der Zivilgesellschaft, ist ein wesentlicher Bestandteil der Umsetzung der Agenda 2030.

Die politischen Leitlinien der Europäischen Kommission für 2024–2029 und das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2025 setzen einen Schwerpunkt auf nachhaltigen Wohlstand und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit in Europa, auch um Klimaneutralität und damit die Ziele des Pariser Übereinkommens und des „Europäischen Grünen Deals“ zu erreichen. Jedes Mitglied der Europäischen Kommission hat von der Präsidentin der Europäischen Kommission den Auftrag erhalten, die nachhaltigen Entwicklungsziele im jeweiligen Politikbereich umzusetzen. Zudem sind die nachhaltigen Entwicklungsziele sowohl in das Europäische Semester als auch in die Instrumente für eine bessere Rechtsetzung integriert. Nachdem die EU im Juli 2023 ihren ersten freiwilligen Umsetzungsbericht (EU Voluntary Review) beim jährlichen Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen vorgelegt hat, tritt die EU für verstärkte gemeinsame Anstrengungen zur Zielerreichung bis 2030 ein.

## Aktueller Stand

Die multiplen globalen Krisen, allen voran die Aggression Russlands gegen die Ukraine und deren Auswirkungen wie Nahrungsmittelknappheit oder Preissteigerungen etwa bei Ener-

giepreisen, werden als größte Hindernisse für das Erreichen der Ziele der Agenda 2030 erachtet. Zudem sind die Folgen des Klimawandels und auch nach wie vor der COVID-19-Pandemie im Globalen Süden besonders präsent.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des Zukunftsgipfels der Vereinten Nationen im September 2024 der Zukunftspakt verabschiedet. Mit dem Pakt wird das Bekenntnis zur beschleunigten Erreichung der SDGs im Lichte der global unzureichenden Umsetzung und für eine multilaterale Zusammenarbeit bekräftigt, zumal weltweit nur 17 Prozent der SDGs im Hinblick auf eine Zielerreichung auf Kurs sind. Schwerpunkt ist die Reform der internationalen Finanzarchitektur zur Schließung der Finanzierungslücken für nachhaltige Entwicklung, vor allem in Ländern des Globalen Südens. Zudem werden erste Diskussionen für den Zeitraum nach 2030 unter der Ägide des Hochrangigen Politischen Forums der Vereinten Nationen für September 2027 avisiert, vorrausichtlich bereits unter einer Nachfolgerin bzw. einem Nachfolger des amtierenden Generalsekretärs der Vereinten Nationen, António Guterres. Während des hochrangigen Segments beim diesjährigen Hochrangigen Politischen Forum der Vereinten Nationen wird auch über die Umsetzung des Zukunftspakts für die Zielerreichung der SDGs beraten werden, wobei sich heuer die Annahme der Resolution der Vereinten Nationen zur Agenda 2030 im Jahr 2015 zum zehnten Mal jährt.

Das aktuelle Programm der Trio-Präsidentschaft von Polen, Dänemark und Zypern 2025–2026 zielt ebenfalls auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ab, wobei auf das grundlegende Prinzip „Niemanden Zurücklassen“ der Agenda 2030 und die Förderung von Kompetenzen im Zusammenhang mit dem grünen und digitalen Wandel gesetzt wird. Zudem soll der Dialog mit der Zivilgesellschaft und EU-Bürgerinnen und -Bürgern, insbesondere der Jugend, gestärkt werden.

Der polnische Ratsvorsitz legt im ersten Halbjahr 2025 seinen Fokus auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Umsetzung der SDGs in der Praxis der EU-Mitgliedstaaten. Darüber hinaus sollen Unternehmen in der Umsetzung der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen mit Fokus auf Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden, wobei eine Reduktion von Verwaltungslasten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, angestrebt wird. Zudem plant der Ratsvorsitz die Erarbeitung von konzisen Schlüsselbotschaften für das diesjährige Hochrangige Politische Forum der Vereinten Nationen (14.–24. Juli), das neben SDGs 3, 5, 14 und 17<sup>9</sup> schwerpunktmäßig SDG 8 „Menschen-

---

<sup>9</sup> SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen), 5 (Geschlechtergleichheit), 14 (Leben unter Wasser), 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele).

würdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ behandeln wird. Thema des Hochrangigen Politischen Forums der Vereinten Nationen sind zudem wissenschafts- und evidenzbasierte Lösungen für die Agenda 2030. Die Ergebnisse der 2 Wochen zuvor stattfindenden 4. Internationalen Konferenz zu „Financing for Development“ (30. Juni bis 3. Juli), womit die im Zukunftspakt verankerte Reform der internationalen Finanzarchitektur vorangetrieben werden soll, sollen ebenfalls diskutiert werden.

Seitens des Rates wird der strategische Dialog mit der Europäischen Kommission zu wesentlichen legislativen Vorhaben mit Bezug zur Agenda 2030 und den nachhaltigen Entwicklungszielen fortgeführt werden. Bisherige Themenbereiche auf EU-Ebene wie die Umsetzung der SDGs auf regionaler und lokaler Ebene (SDG Lokalisierung) werden weiterhin behandelt.

Die Präsentation von Österreichs erstem Freiwilligem Nationalem Umsetzungsbericht erfolgte beim Hochrangigen Politischen Forum der Vereinten Nationen 2020. Der Bericht hat Dynamik bei der weiteren Umsetzung, insbesondere für den zweiten Freiwilligen Nationalen Umsetzungsbericht erzeugt. Die Arbeiten für beide Umsetzungsberichte erfolgten in einem transparenten und partizipativen Multi-Stakeholder-Prozess unter der Federführung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und unter Einbeziehung der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Agenda 2030. Die Berichtslegung erfolgte auf einer verbesserten Datenbasis von Statistik Austria. Querschnittsmaterien wie Geschlechtergleichstellung, die Perspektive der Jugend und die internationale Dimension fanden ebenfalls Berücksichtigung.

In Weiterführung der bestehenden Zusammenarbeit der Bundesebene und der Bundesländer und des Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz vom 3. November 2023 wird die SDG-Umsetzung auf regionaler und lokaler Ebene weiterhin Thema bleiben. Vor diesem Hintergrund fand ein erstes regionales SDG Dialogforum am 13. November 2024 in Kärnten statt, wobei über freiwillige Berichte über die lokale Umsetzung der Agenda 2030 bzw. regionale SDG-Umsetzungsberichte informiert wurde.

Österreich befindet sich gemäß aktuellem europäischem „Sustainable Development Goals Index“ im Rahmen des „Europe Sustainable Development Report“ auf dem 4. Platz von insgesamt 38 Ländern und global auf Rang 6.

## Österreichische Position

Österreich bekennt sich zu den Zielen der Agenda 2030. Das Bekenntnis zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele wird im Regierungsprogramm 2025–2029 bekräftigt. Österreich hat im Juli 2024 seinen zweiten Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Agenda 2030 und der Nachhaltigen Entwicklungsziele / SDGs in und durch Österreich vorgelegt, womit Österreich bereits zwei Mal vor 2030 über die Umsetzung der SDGs berichtet hat.

Österreich fokussiert seine Entwicklungszusammenarbeit auf die partnerschaftliche Umsetzung der Agenda 2030 mit dem Ziel, gemäß dem grundlegenden Prinzip „Niemanden zurücklassen“ der Agenda 2030 Perspektiven in den Ländern des Globalen Südens zu schaffen und Krisen vorzubeugen bzw. diese zu bewältigen.

# 16 Hybride Bedrohungen

## Ziel

Hybride Aktivitäten und Kampagnen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure stellen für die EU und ihre Mitgliedstaaten eine Bedrohung dar und zielen insbesondere darauf ab, das Vertrauen in staatliche Institutionen und Demokratien zu erschüttern und Kernwerte der europäischen Gesellschaft in Frage zu stellen. Die Bandbreite hybrider Aktivitäten reicht von Cyberangriffen auf öffentliche und wirtschaftliche Ziele über gezielte Desinformationskampagnen bis hin zu wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen. Hybride Bedrohungen sind multidimensional sowie schwer aufzudecken und zuzuschreiben. Hybriden Bedrohungen kann daher nur in einem umfassenden, alle relevanten Politikbereiche einschließenden Ansatz sowohl national als auch auf EU-Ebene begegnet werden. Ein besonderer Fokus sollte auf der Prävention von hybriden Bedrohungen liegen. Die Weiterentwicklung gesamtstaatlicher Ansätze samt innerstaatlicher Koordinationsmechanismen ist in diesem Zusammenhang auch eine Zielsetzung der Österreichischen Sicherheitsstrategie.

## Aktueller Stand

Die Entwicklung von EU-Politiken zu hybriden Bedrohungen steht in engem Zusammenhang mit dem Prozess der Stärkung der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung. Bereits im Jahr 2016 wurde ein Gemeinsamer Rahmen für die Abwehr hybrider Bedrohungen von der damaligen Hohen Vertreterin Federica Mogherini und der Europäischen Kommission als EU-weite Strategie erarbeitet. Die Einbeziehung entsprechender Erwägungen in die allgemeine Politikgestaltung der EU ist ein zentrales Ziel. Zudem wurde eine EU-Analyseeinheit für hybride Bedrohungen („Hybrid Fusion Cell“) als Teil des „EU Intelligence and Situation Centre“ im Europäischen Auswärtigen Dienst eingerichtet. Eine im Juli 2019 eingerichtete horizontale Ratsarbeitsgruppe zur Stärkung der Resilienz und der Abwehr hybrider Bedrohungen beschäftigt sich mit der Umsetzung des Gemeinsamen Rahmens für die Abwehr hybrider Bedrohungen und mit Arbeitsaufträgen durch den Rat und den Europäischen Rat zu hybriden Bedrohungen (einschließlich Desinformation).

Der am 21. März 2022 angenommene „Strategische Kompass“ liefert als Grundsatzdokument eine Anleitung für das Erreichen des Ambitionsniveaus der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung. Resilienz und die Abwehr hybrider Bedrohungen sind wesentliche Ele-

mente des Strategischen Kompasses. Eine der im Strategischen Kompass genannten Maßnahmen ist die Ausarbeitung eines EU-Instrumentariums gegen hybride Bedrohungen (so genannte „Hybrid Toolbox“), das verschiedene Instrumente zusammenführt, um ein breites Spektrum hybrider Bedrohungen erkennen und darauf reagieren zu können. Im Juni 2024 erfolgte die Aktivierung der hybriden Toolbox als Antwort auf die zunehmenden russischen hybriden Aktivitäten wie Wahlbeeinflussung, Sabotage, Informationsmanipulation, bös willige Cyberaktivitäten und die Instrumentalisierung von Migration.

Das durch die Europäische Kommission am 19. März 2025 vorgelegte „Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“ identifiziert zunehmende hybride Bedrohungen als eines der wesentlichen Merkmale eines sich stetig verschlechternden strategischen Umfelds.

Um die Reaktionsfähigkeit der EU auf hybride Bedrohungen zu verbessern, haben sich die Mitgliedstaaten im Rahmen des Strategischen Kompasses zudem auf die Schaffung von EU-Teams für die rasche Reaktion auf hybride Bedrohungen geeinigt. Diese sollen sich auf einschlägige nationale und EU-interne zivile und militärische Fachkenntnisse stützen, um Mitgliedstaaten, Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie Partnerländer bei der Bekämpfung hybrider Bedrohungen zu unterstützen. Das Rahmenwerk für die Errichtung der EU-Teams wurde durch den Rat am 21. Mai 2024 angenommen. Die Republik Moldau ersuchte im Kontext der russischen Einflussnahme auf die Wahlen um die Entsendung eines EU-Teams mit Fokus auf Cybersicherheit der Wahlinfrastrukturen sowie strategische Kommunikation. Das Missionskonzept für eine ca. 2-wöchige Entsendung von 6 bis 8 Expertinnen und Experten der Mitgliedstaaten im April/Mai 2025 wurde Ende März 2025 durch den Rat angenommen.

Die Steigerung der Resilienz und Abwehr gegen hybride Bedrohungen ist auch Teil der neuen EU Strategie zur inneren Sicherheit.

Zudem sprachen sich die Mitgliedstaaten für die rasche Ausarbeitung einer russlandspezifischen Strategie zur Bekämpfung hybrider Bedrohungen aus. Deren Ausarbeitung ist im Gange.

## Österreichische Position

Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, gemeinsam und effektiv auf immer komplexer werdende Sicherheitsherausforderungen zu reagieren. Daher ist ein EU-weiter

und gesamtstaatlicher Ansatz mit Fokus auf Resilienz und Prävention zur Bewältigung hybrider Bedrohungen notwendig. Ein gemeinsames Verständnis von hybriden Bedrohungen auf EU-Ebene ist wichtig, um die Bewusstseinsbildung zu verbessern und eine durchgängige Berücksichtigung in allen Politikbereichen zu erreichen. Durch eine enge Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und mit Partnerländern, insbesondere mit den Staaten des Westbalkans, soll die Resilienz gegenüber hybriden Bedrohungen gesteigert werden. Vorausschauende Politikgestaltung im Vorfeld und Frühwarnung erfordern eine ständige Bedrohungsbeurteilung, die das gesamte Spektrum von Herausforderungen und Bedrohungen, eine enge Zusammenarbeit sowie den Austausch nachrichtendienstlicher Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten umfasst. Wichtig ist ein gradueller Ansatz unter Ausschöpfung des gesamten Spektrums der möglichen Maßnahmen, beginnend mit präventiven Maßnahmen. Welche Maßnahmen bei einem hybridem Angriff ergriffen werden, sollte für jeden Einzelfall separat entschieden werden.

Österreich ist seit 2018 Mitglied des Hybrid-Kompetenzzentrums in Helsinki und entsendet seit 2019 einen permanenten Delegierten. Österreich profitiert von Seminaren, Workshops und dem Austausch mit 36 Mitgliedstaaten. Zudem beteiligt sich Österreich an gemeinsamen Übungen (z. B. zur Vorbereitung auf die EU- und Nationalratswahl 2024) und zum Aufbau von Fähigkeiten zur Bekämpfung hybrider Bedrohungen am Westbalkan.

# 17 Ausländische Einflussnahme und Informationsmanipulation

## Ziel

Das bewusste Streuen von falschen oder irreführenden Informationen in Form gezielter Kampagnen untergräbt nicht nur das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Medien, Wissenschaft und staatliche Institutionen, sondern kann auch dazu benutzt werden, Wahlen und politische Entscheidungsprozesse zu beeinflussen. Desinformation und Verschwörungstheorien haben stark zugenommen und verbreiten sich in erster Linie über soziale Medien und Online-Plattformen rasant. Speziell im Zusammenhang mit rezenten Terroranschlägen im deutschsprachigen Raum rückt auch die Bekämpfung islamistischer Desinformation und Online-Radikalisierung verstärkt in den Fokus.

## Aktueller Stand

Die Europäische Kommission hat mit dem Aktionsplan gegen Desinformation aus dem Jahr 2018 die Basis für die Befassung mit der Thematik auf europäischer Ebene gelegt. Wesentliche Elemente des Aktionsplans sind insbesondere eine verstärkte Koordination der EU-Mitgliedstaaten (unter anderem durch Etablierung eines Schnellwarnsystems – „Rapid Alert System“), die Mobilisierung des Privatsektors (Verhaltenskodex der wichtigsten Online-Plattformen) sowie die Sensibilisierung der Gesellschaft und der Ausbau von Resilienz (Medienkompetenz, Stärkung unabhängiger Medien). Im Juni 2022 wurde ein gestärkter Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation vereinbart.

Der per 17. Februar 2024 in Kraft getretene „Digital Services Act“ zielt unter anderem auf den besseren Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern und ihrer Grundrechte im Internet sowie auf die Schaffung eines leistungsfähigen und klaren Transparenz- und Rechtsrahmens für Online-Plattformen ab. Am 13. Februar 2025 wurde der Verhaltenskodex Desinformation von 2022 in den Rechtsrahmen des „Digital Services Act“ integriert. Der Kodex wird damit zu einem Ko-Regulierungsinstrument im Rahmen des „Digital Services Act“ und somit verbindlich.

Aufbauend auf dem „Europäischen Aktionsplan für Demokratie“ aus dem Jahr 2020 legte die Europäische Kommission am 12. Dezember 2023 ein Paket zur Verteidigung der Demokratie vor. Damit sollen demokratische Prozesse insgesamt gestärkt und vor allem Wahlen und andere Verfahren der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie öffentliche Debatten vor Einmischung geschützt werden.

Mit der durch die Europäische Kommission angekündigten Initiative eines Europäischen Schutzschild für Demokratie soll ein umfassendes Schutzinstrument geschaffen werden, das die demokratischen Strukturen der EU stärkt, indem das gemeinsame Lagebild sowie das Aufdecken, die Analyse und die proaktive Bewältigung von ausländischer Einflussnahme und Informationsmanipulation verbessert wird. Der Europäische Schutzschild für Demokratie soll auf dem Europäischen Aktionsplan für Demokratie sowie auf dem Paket zur Verteidigung der Demokratie aufbauen.

Auf Arbeitsebene sind unter anderem folgende EU-weite Netzwerke für die Bekämpfung von ausländischer Einflussnahme und Informationsmanipulation zuständig: das Schnellwarnsystem („Rapid Alert System“), das Europäische Kooperationsnetz für Wahlen sowie die horizontale Ratsarbeitsgruppe zur Stärkung der Resilienz und der Abwehr hybrider Bedrohungen. Der Europäische Rat hat sich mehrmals zum Thema geäußert, insbesondere vor den Europawahlen vom 6. bis 9. Juni 2024. Unter belgischem Ratsvorsitz im 2. Halbjahr 2024 wurden beim Rat Allgemeine Angelegenheiten vom 21. Mai 2024 Schlussfolgerungen zur demokratischen Resilienz angenommen. Diese betonen die Notwendigkeit eines umfassenden Schutzes der Wahlprozesse in der EU vor ausländischer Informationsmanipulation und Einflussnahme. Der Fokus liegt auf der Stärkung freier und fairer Wahlen durch Transparenz und Schutzmaßnahmen gegen hybride Bedrohungen.

Bereits seit der Vorlage des Aktionsplans gegen Desinformation im Jahr 2018 befasst sich das Bundeskanzleramt mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen und nimmt zudem eine koordinierende Funktion zwischen den involvierten Regierungsstellen ein.

## Österreichische Position

Gegen ausländische Einflussnahme und Informationsmanipulation als grenzüberschreitendes Phänomen ist ein koordiniertes Vorgehen auf innerstaatlicher und europäischer Ebene essenziell. Österreich beteiligt sich an den diesbezüglichen EU-Netzwerken.

Österreich arbeitet intensiv an mehr Transparenz und Verantwortlichkeit im Internet, einschließlich hinsichtlich der Tätigkeiten von Online-Plattformen, damit Internetnutzerinnen und Internetnutzer in der Lage sind, Quellen zu identifizieren und wieder mehr Vertrauen in seriöse Informationen aufzubauen zu können. Österreich begrüßt die Umsetzung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation und die Integration in den „Digital Services Act“. Die Unabhängigkeit der Medien, eine vitale und vielfältige Medienlandschaft sowie medienkompetente Bürgerinnen und Bürger haben für die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft und für den Schutz demokratischer Debatten entscheidende Bedeutung. In ihrem Arbeitsprogramm für 2025 betont die Europäische Kommission die Bedeutung der Zivilgesellschaft in diesem Zusammenhang, was von Österreich uneingeschränkt unterstützt wird.

# 18 Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen

## Ziel

Konfrontiert mit diversen geopolitischen, klimatischen, wirtschaftlichen und technologischen Risikofaktoren ist die EU gefordert, Krisen unterschiedlicher Art zu bewältigen. Dazu braucht es neben einem verbesserten sektorübergreifenden und grenzüberschreitenden Krisenmanagement vor allem eine Verbesserung der zivilen sowie militärischen Vorsorge und Abwehrbereitschaft in der EU und ihren Mitgliedstaaten. Dahingehend sollen unter anderem Lehren aus der Migrationskrise, der COVID-19-Pandemie, der Aggression Russlands gegen die Ukraine sowie den Entwicklungen im Nahen Osten gezogen werden.

## Aktueller Stand

Der Europäische Rat vom 24./25. Juni 2021 beauftragte den Rat, die Arbeit an einer EU-weiten gemeinsamen Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen voranzubringen und das Funktionieren des Binnenmarkts zu schützen. Auf Arbeitsebene wurde im Rahmen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen“ ein Fahrplan zur Stärkung der Krisenantizipation, Krisenvorsorge und Krisenreaktion diskutiert, der beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 13. Dezember 2022 angenommen wurde. Gemäß Fahrplan soll ein verbessertes sektorenübergreifendes und grenzüberschreitendes Krisenmanagement im Rat entstehen, einschließlich Risikoanalyse und strategischer Vorausschau für bessere Antizipationsmaßnahmen, Prävention, Vorsorge und Reaktion. In den am 30. Juni 2023 angenommenen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates wurde die Notwendigkeit unter anderem einer verbesserten und koordinierten strategischen Krisenbewältigung erneut betont. Dies wurde in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. März 2024 wiederholt und konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Bereitschaft und Krisenreaktion auf EU-Ebene im Sinne eines gefahrenübergreifenden und gesamtgesellschaftlichen Ansatzes gefordert. Der Europäische Rat am 19. Dezember 2024 hat dazu aufgerufen, die Arbeit an den verschiedenen Arbeitssträngen fortzusetzen.

Die Arbeiten hierzu in jüngster Vergangenheit basieren vor allem auf dem am 30. Oktober 2024 vorgelegten Bericht über die Verbesserung der zivilen sowie militärischen Vorsorge und Abwehrbereitschaft in der EU, welcher unter der Leitung des ehemaligen finnischen Präsidenten und jetzigen EU-Sonderberaters Sauli Niinistö im Auftrag von der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen erstellt wurde („Niinistö-Bericht“).

Einen weiteren Meilenstein stellt die am 26. März 2025 durch die Europäische Kommission vorgelegte EU Bereitschaftsstrategie dar. Die Strategie ist ein Schlüsselinstrument im Bestreben um eine effiziente Vorsorge und Abwehrbereitschaft der Gesellschaft als Ganzes, der einzelnen Bürgerinnen und Bürger oder auch der kritischen Infrastrukturen, um die Lebensgrundlage, Werte, wirtschaftliche Stabilität und den nachhaltigen Wohlstand Europas zu sichern. Sie skizziert eine Vision hin zu gemeinsamen Anstrengungen der EU-Institutionen, der Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft, diese Ziele bis 2030 zu erreichen.

Federführend betraut mit der Umsetzung der Empfehlungen und Maßnahmen dieser Dokumente ist die Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen“, deren Mandat für die Dauer des polnischen Ratsvorsitzes bis 30. Juni 2025 verlängert wurde. Generell ist für den polnischen Ratsvorsitz das Thema der europäischen Sicherheit in verschiedenen Dimensionen zentral; einschließlich der Stärkung der Abwehrbereitschaft und Resilienz in vielen Bereichen. Diesbezügliche Vorhaben sind auch Teil des aktuellen 18-Monatsprogramms des Rates und somit auch für die kommenden Ratsvorsitze von Dänemark und Zypern relevant.

Zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastruktur werden im Jahr 2025 die Arbeiten basierend auf der Ratsempfehlung über einen EU-weit koordinierten Ansatz zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastruktur sowie im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen fortgesetzt (beide Dokumente wurden vom Rat am 8. Dezember 2022 angenommen).

## Österreichische Position

Angesichts der Vielzahl an Krisensituationen, mit denen die EU und ihre Mitgliedstaaten konfrontiert sind, wird eine Stärkung der Resilienz der EU und ihrer Fähigkeiten, diesen Krisen wirksam zu begegnen, unterstützt. Die bisherigen Arbeiten sind wichtige Schritte hin zu diesem Ziel. Der umfassende Ansatz des Niinistö-Berichts – gefahrenübergreifend und gesamtgesellschaftlich – wird in Hinblick auf die Verbesserung der zivilen sowie militärischen Vorsorge und Abwehrbereitschaft positiv bewertet. Dies entspricht auch dem umfassenden

Ansatz der Österreichischen Sicherheitsstrategie. Bei allen vorgeschlagenen Maßnahmen muss neben der Vermeidung von Duplikationen die effiziente Nutzung von Ressourcen im Vordergrund stehen. Zudem ist den Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang Rechnung zu tragen und der besondere Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik einiger Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

# 19 Angelegenheiten der Cyberpolitik

## **Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen („Cyber Resilience Act“)**

### **Ziel**

Mit der Verordnung soll sichergestellt werden, dass Produkte mit digitalen Elementen, die in der EU auf den Markt gebracht werden, weniger Schwachstellen aufweisen. Die Hersteller sollen während des gesamten Lebenszyklus eines Produkts für die Cybersicherheit verantwortlich bleiben. Zudem soll die Transparenz bei der Sicherheit von Hardware- und Softwareprodukten verbessert werden. Geschäftskundinnen und Geschäftskunden sowie Verbraucherinnen und Verbraucher werden dadurch besser geschützt. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Lücken in den bestehenden Rechtsvorschriften zur Cybersicherheit zu schließen, indem er dafür sorgt, dass Produkte mit digitalen Elementen (z. B. Produkte des „Internet of Things“ wie vernetzte Heimkameras, Kühlschränke und Fernsehgeräte) über die gesamte Lieferkette und ihren gesamten Lebenszyklus hinweg sicher sind. Damit sind vor allem auch regelmäßige Sicherheitsupdates gemeint.

### **Aktueller Stand**

Der Vorschlag für eine Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen („Cyber Resilience Act“) wurde am 15. September 2022 von der Europäischen Kommission vorgelegt. Der „Cyber Resilience Act“ soll für Hardware- und Softwareprodukte verbindliche Cybersicherheitsanforderungen einführen. Dadurch sollen Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen vor Produkten mit digitalen Elementen mit unzureichenden Sicherheitsmerkmalen geschützt und EU-weit digitale Standards harmonisiert werden. Es soll insbesondere auch sichergestellt werden, dass Produkte mit digitalen Elementen weniger Schwachstellen aufweisen, dass die Hersteller für die Cybersicherheit verantwortlich sind und Kundinnen und Kunden ausreichend über Cyberrisiken informiert werden. In der Praxis soll dies mittels eines Konformitätsbewertungsverfahrens, einer entsprechenden Kennzeichnung und der Überprüfung durch Überwachungsbehörden umgesetzt werden.

Am 30. November 2023 wurde eine politische Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verordnung erzielt. Nach den üblichen technischen Arbeiten zur Finalisierung des Textes und der formellen Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat ist die Verordnung am 11. Dezember 2024 in Kraft getreten. Die Vollanwendung der Bestimmungen erfolgt ab 11. Dezember 2027.

Die Arbeit zur Erstellung von notwendigen Begleitgesetzgebung (wie etwa die Benennung und Einrichtung der zuständigen Behördeninfrastruktur) wurde im Bundeskanzleramt im Jänner 2025 gestartet.

## **Österreichische Position**

Die Sicherheit in der digitalen Welt muss erhöht werden. Aus österreichischer Sicht ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Widerstandsfähigkeit gegen Cyberangriffe EU-weit erhöht wird und dass die EU-Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit auf EU-Ebene verbessern und vertiefen, insbesondere im Falle von groß angelegten Cybervorfällen oder Cyberkrisen. Die EU-Cybersicherheitspolitik muss weiterhin mit dem Ziel gestaltet werden, das Vertrauen der Nutzerinnen und Nutzer in digitale Produkte und Dienstleistungen zu stärken und einen stabilen und effektiven digitalen Binnenmarkt zu ermöglichen. Eine Überregulierung und eine Doppelbelastung muss vermieden werden.

Es ist essenziell, dass die digitalen Produkte, Prozesse und Dienste, die in unserer Wirtschaft und Gesellschaft genutzt werden, vertrauenswürdig und digital sicher sind. Derzeit tragen die Nutzerinnen und Nutzer den größten Teil der Verantwortung. Herstellern und Anbietern fehlt es an Marktanreizen. Um möglichst effektiv zu sein, ist ein europäischer und ganzheitlicher Ansatz notwendig. In diesem Sinne begrüßt Österreich den „Cyber Resilience Act“ grundsätzlich als wichtige horizontale Maßnahme, um die Cybersicherheit von Produkten zu verbessern. In den Verhandlungen konnten einige strittige Punkte durch Neutextierung geklärt werden, einzelne Aspekte wurden (auch auf Initiative Österreichs) im Rechtstext berücksichtigt, wie beispielsweise Bestimmungen zur generellen Lebensdauer der Produkte mit digitalen Elementen.

# 20 Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus

## EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens

### Ziel

Weitere Umsetzung der EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens (2021–2030) sowie Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten bei der Erstellung und Umsetzung nationaler Strategien gegen Antisemitismus

### Aktueller Stand

Unter österreichischem Ratsvorsitz nahm der Rat am 6. Dezember 2018 einstimmig die „Erklärung des Rates zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Entwicklung eines gemeinsamen Sicherheitskonzepts für einen besseren Schutz jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen in Europa“ an. Diese sieht vor, dass alle EU-Mitgliedstaaten eine ganzheitliche Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus als Teil ihrer Strategien zur Verhütung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus annehmen und umsetzen.

Die EU-Mitgliedstaaten werden in der Erklärung sowie in der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Bekämpfung von Antisemitismus vom 1. Juni 2017 auch dazu aufgerufen, die rechtlich unverbindliche Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) anzunehmen. Diese Arbeitsdefinition wird von 25 EU-Mitgliedstaaten unterstützt, Österreich nahm sie am 25. April 2017 an.

Am 5. Oktober 2021 stellte die Europäische Kommission die erste EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens vor, deren Umsetzung bis 2030 vorgesehen ist und die auf 3 Säulen aufbaut:

1. Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus;
2. Schutz und Förderung jüdischen Lebens in der EU;

### 3. Aufklärung, Forschung und Gedenken an den Holocaust.

Am 4. März 2022 wurden unter französischem Ratsvorsitz Ratsschlussfolgerungen zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus angenommen, in denen der Rat den äußerst besorgniserregenden Anstieg rassistischer und antisemitischer Vorfälle in den EU-Mitgliedstaaten bedauert. Weiters wurden die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, bis Ende 2022 Aktionspläne und Strategien auszuarbeiten, mit denen in den folgenden Jahren der EU-Aktionsplan gegen Rassismus (2020) und die EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus (2021) umgesetzt werden. Am 14. Oktober 2024 wurde der erste Fortschrittsbericht zur EU-Strategie von der Europäischen Kommission vorgelegt. Derzeit verfügen 25 EU-Mitgliedstaaten über nationale Antisemitismus-Strategien oder über Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus als Teil ihrer Aktionspläne/Strategien zur Bekämpfung von Rassismus; 20 EU-Mitgliedstaaten einschließlich Österreich haben eigene Beauftragte für den Kampf gegen Antisemitismus nominiert (in Österreich: Dr. Antonio Martino, LL.M., Leiter der Abteilung IV/12 „Förderung österreichisch-jüdisches Kulturerbe und Antisemitismusbekämpfung“ im Bundeskanzleramt). Am 15. Oktober 2024 nahm der Rat die „Erklärung zur Förderung des jüdischen Lebens und zur Bekämpfung des Antisemitismus“ an. Die Erklärung trägt, wie von Österreich gefordert, dem EU-weit explodierenden Antisemitismus infolge der Angriffe der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 Rechnung und spricht auch zeitgenössische Formen von Antisemitismus an.

## Österreichische Position

Bereits am 21. Jänner 2021 wurde von der österreichischen Bundesregierung die Nationale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus präsentiert, die 38 konkrete Maßnahmen enthält. Im Laufe der Umsetzung wurden diese um 3 weitere Maßnahmen ergänzt. Damit war Österreich der erste EU-Mitgliedstaat, der dem Auftrag des Rates vom 6. Dezember 2018 nachgekommen ist. Die operative Koordinierung der Umsetzung der nationalen Strategie erfolgt durch die eigens dafür eingerichtete Abteilung „Förderung Österreichisch-Jüdisches Kulturerbe und Antisemitismusbekämpfung“ im Bundeskanzleramt. Am 11. November 2024 wurde der 3. Umsetzungsbericht, der auch eine Gesamtevaluierung der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus enthält, im Rahmen des „Nationalen Forums gegen Antisemitismus“ präsentiert. Mit Stand 1. April 2025 konnten bereits 38 der 41 Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden. Als Ergänzung der Strategie für den digitalen Bereich wurde am 18. März 2024 das „Maßnahmenpaket Antisemitismus Online“ präsentiert. Dieses stellt eine Antwort der Bundesregierung auf die Herausforde-

rung des zunehmenden Antisemitismus im Internet dar und enthält 16 zielgerichtete Maßnahmen gegen die Verbreitung von Antisemitismus und antisemitischer Desinformationen im digitalen Raum.

Am 24. Februar 2021 wurde das Bundesgesetz „Österreichisch-Jüdisches Kulturerbegesetz“ (ÖJKG) einstimmig vom Nationalrat beschlossen. Wichtige Maßnahmen der nationalen Strategie erhielten dadurch eine gesetzliche Grundlage, um jüdisches Leben in Österreich zu schützen und zu fördern. Weiters erhielt die Israelitische Religionsgesellschaft in Österreich seit 2021 durch das ÖJKG eine jährliche Zuwendung von 4 Millionen Euro (für das Jahr 2020 wurden rückwirkend 5 Millionen Euro ausbezahlt). Am 19. Oktober 2023 wurde eine Novellierung des ÖJKG einstimmig vom Nationalrat angenommen. Diese sieht eine Erhöhung der jährlichen Zuwendung von 4 auf 7 Millionen Euro vor.

Die nationale Strategie sieht unter ihren 41 Maßnahmen auch die Verbesserung und aktive Mitarbeit an der EU-weiten Datenlage zu antisemitischen Hassverbrechen vor. Die EU-Strategie gegen Antisemitismus stellt hierfür eine gute Grundlage dar. Um sowohl die nationalen Bemühungen als auch die internationalen Kooperationen in diesem Bereich zu verstärken und sich hierzu auszutauschen, initiierte das Bundeskanzleramt die „European Conference on Antisemitism“, die erstmals vom 18. bis 19. Mai 2022 in Wien stattgefunden hat. An dem hochrangigen Treffen nahmen Sonderbeauftragte, Koordinatorinnen und Koordinatoren zur Bekämpfung von Antisemitismus sowie Expertinnen und Experten im Bereich der Erfassung von (antisemitischen) Hassverbrechen und der Verarbeitung entsprechender Daten teil. Die „European Conference on Antisemitism“ ist ein informeller Zusammenschluss von derzeit 15 EU-Mitgliedstaaten (Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn und Österreich), die sich auf der gemeinsamen Wiener Deklaration zur Verstärkung der Kooperation im Kampf gegen Antisemitismus und zur Förderung des Meldens antisemitischer Vorfälle vom 18. Mai 2022 gründet. Das zweite Treffen der Konferenz fand vom 17. bis 18. April 2023 in Wien statt. Neben den 15 Unterzeichnerstaaten der Wiener Deklaration nahmen auch Dänemark, Finnland und Schweden an der Sitzung teil. Am dritten Treffen, das vom 6. bis 7. Mai 2024 in Wien stattfand, nahmen zusätzlich zu den 3 nordischen Ländern auch Belgien und Polen teil. Das vierte Treffen der Konferenz wird am 18. Juni 2025 in Polen, Danzig stattfinden.

# 21 Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention

## Ziel

Gemäß Art. 6 Abs. 2 EUV ist die EU verpflichtet, der Europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten. Der Beitritt würde eine zusätzliche Möglichkeit der Individualbeschwerde direkt gegen die EU in Bereichen der Unionszuständigkeiten schaffen und die Mindestgarantien der Europäischen Menschenrechtskonvention auch für die Union bzw. die Unionsorgane verbindlich machen. Somit könnten auch Unionsrechtsakte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auf ihre Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention überprüft werden.

Für den Beitritt muss die EU mit dem Europarat ein Beitrittsübereinkommen abschließen. Auf EU-Seite bedarf es dafür eines einstimmigen Genehmigungsbeschlusses des Rates, dem das Europäische Parlament zustimmen und der sodann von den EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss. Auf Seite des Europarats bedarf es eines Beschlusses des Ministerkomitees, der dem Beschluss zugrundeliegende Staatsvertrag muss ebenfalls von allen 46 Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention ratifiziert werden. Aus österreichischer verfassungsrechtlicher Sicht bedarf der Ratsbeschluss gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG der parlamentarischen Genehmigung im Sinne des Art. 50 Abs. 4 B-VG und verfassungsrechtlicher Begleitmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Beitritt erfolgende Änderung der Europäischen Menschenrechtskonvention.

## Aktueller Stand

Auf Basis des Verhandlungsmandats des Rates vom 4. Juni 2010 hat die Europäische Kommission ab Juni 2010 Beitrittsverhandlungen mit dem Europarat im Format „47+1“ (zusammengesetzt aus der Europäischen Kommission sowie den – damals 47 – Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention) geführt.<sup>10</sup>

Nachdem im April 2013 auf Expertenebene eine Einigung über einen Text des Beitrittsübereinkommens und die begleitenden Instrumente erzielt worden war, ersuchte die Europäische Kommission im Juli 2013 den Europäischen Gerichtshof um ein Gutachten über die Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Unionsrecht. Am 18. Dezember 2014 erstattete der Europäische Gerichtshof das Gutachten (GA 2/13). Er kam darin zum Ergebnis, dass der Entwurf des Übereinkommens in wesentlichen Punkten nicht mit den Gründungsverträgen der EU vereinbar sei.

Nach eingehenden Analysen des Gutachtens in den Mitgliedstaaten und auf Grundlage von Lösungsvorschlägen der Europäischen Kommission wurden ab April 2015 bis November 2018 auf EU-Ebene im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe „Grundrechte“ mögliche Lösungsvarianten diskutiert. Im Juni 2019 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Gesamt-dokument aller Arbeitspapiere, das zugleich ihre Verhandlungsvorschläge für die Neuverhandlung der Beitrittsinstrumente zum Gegenstand hatte. Darauf aufbauend erstellte der damalige finnische Ratsvorsitz im September 2019 ein Vorsitzpapier, das dem Rat im Oktober 2019 zur Kenntnis vorgelegt wurde.

Auf dieser Basis fanden 2020 bis 2021 insgesamt 7 Verhandlungsrunden im Format „47+1“ unter dem Vorsitz Norwegens und dem stellvertretenden Vorsitz der Schweiz statt. Nach dem Ausschluss Russlands aus dem Europarat fanden 2022 bis 2023 weitere 6 Verhandlungsrunden im Format „46+1“ statt.

---

<sup>10</sup> Ein Schwerpunkt der Verhandlungen lag darin sicherzustellen, dass die EU an gegen Mitgliedstaaten gerichteten Verfahren als mitbeklagte Partei teilnehmen kann, wenn eine potenzielle Konventionsverletzung auf einen Unionsrechtsakt zurückzuführen ist, und dass der Europäische Gerichtshof in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Stellungnahme abgeben kann, sofern der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte über die Grundrechtskonformität von Unionsrecht abzusprechen hat, bevor der Europäische Gerichtshof dazu Gelegenheit hatte.

Die Verhandlungsthemen unterteilten sich in folgende große Bereiche („Baskets“):

- **Basket 1:** EU-spezifische Mechanismen im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Mitbeschwerdegegner-Mechanismus, Möglichkeiten einer Vorabbefassung des Gerichtshofs der EU);
- **Basket 2:** Zusammenspiel zwischen Art. 33 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Staatenbeschwerden) und Art. 344 AEUV (Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge nicht anders als dort vorgesehen zu regeln) sowie die in Protokoll Nr. 16 zur Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehene Möglichkeit, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte um ein Gutachten über grundlegende Fragen der Auslegung oder Anwendung der Rechte und Freiheiten, die in der Konvention und den Protokollen dazu definiert sind, zu ersuchen;
- **Basket 3:** Wahrung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den EU-Mitgliedstaaten (dies betrifft vor allem die Übergabe von Personen, etwa im Bereich des Europäischen Haftbefehls, und die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen);
- **Basket 4:** Übertragung der gerichtlichen Kontrolle von EU-Aktionen in (einigen) Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, für die der Europäische Gerichtshof keine Zuständigkeit besitzt, auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte;
- **Zusatztthemen:** Klarstellung hinsichtlich der Limitierung der Günstigkeitsklausel des Art. 53 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch Art. 53 der EU-Grundrechtecharta, Wahl der von der EU zu nominierenden Richterin /des von der EU zu nominierenden Richters und Wahlmodalitäten (insbesondere Quoren zur Verhinderung des Blockvoting der EU und ihrer Mitgliedstaaten) im Ministerkomitee im Rahmen des Verfahrens zur Überwachung der korrekten Umsetzung von gegen die EU ergangenen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Art. 46 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

Während Konsens erzielt werden konnte zu Baskets 1, 2 und 3 sowie zu Wahlmodalitäten im Ministerkomitee in Verfahren zur Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, sind die Positionen von EU- und Nicht-EU-Staaten zum Thema der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nach wie vor konträr. Dieses Thema wurde daher aus den Verhandlungen herausgenommen, um es einer EU-internen Lösung zuzuführen.

Im März 2023 wurden die Verhandlungen über die Instrumente für einen EU-Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention nach 13 Verhandlungsrunden (seit der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Juni 2020) erfolgreich (vorläufig) abgeschlossen. Die Beitreistrumente bestehen aus dem revidierten Entwurf des Beitrittsabkommens samt erläuterndem Bericht, dem Entwurf einer Erklärung der EU, dem Entwurf einer Novelle der Verfahrensordnung des Ministerkomitees sowie dem Entwurf eines Memorandum of Understanding zwischen EU und dem jeweiligen Nicht-EU-Staat. Das Verhandlungsergebnis gilt als wichtiger Schritt im Verhältnis zwischen EU und Europarat.

Das Abkommen enthält die für einen Beitritt der EU erforderlichen Anpassungen der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das ist unter anderem ein Eintritt der EU als Ko-Verteidigerin in Verfahren gegen EU-Mitgliedstaaten, die Unionsrecht zum Gegenstand haben, beziehungsweise eine Eintrittsmöglichkeit der EU-Mitgliedstaaten in Verfahren gegen die EU, falls Unionsrecht in Frage gestellt werden sollte. Ergänzt wird der Ko-Verteidigungsmechanismus durch eine Möglichkeit der Zwischenbefassung des Europäischen Gerichtshofs (Vorabbefassungsverfahren), sollte dieser davor keine Möglichkeit gehabt haben, sich zur konkreten Frage zu äußern. Aufgrund einer Review-Clause soll die Funktionalität des Vorabbefassungsverfahrens 10 Jahre nach Inkrafttreten des Beitrittsvertrags evaluiert werden. Weitere Anpassungen betreffen Staatenbeschwerden, die Überwachung der Umsetzung der Urteile durch das Ministerkomitee, die Einbeziehung des Europäischen Parlaments in die Wahl der Richterinnen und Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch die Parlamentarische Versammlung des Europarats und den finanziellen Beitrag der EU zum System der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das Abkommen erlaubt keine Vorbehalte.

Das Verhandlungsergebnis wurde am 4. April 2023, mit einem kurzen Zwischenbericht des Europarat-Leitungskomitees für Menschenrechte, dem Ministerkomitee zur Information weitergeleitet.

Die EU-internen Lösungsansätze zur ausstehenden Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die in den Vorbereitungsgremien des Rates erörtert wurden, sind äußerst komplex. Am 10. September 2024 erging das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-29/22 P und C-44/22 P („EULEX Kosovo“), in dem der Europäische Gerichtshof den Umfang der Zuständigkeit der Unionsgerichte im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik präzisierte. Demnach sind die Unionsgerichte insoweit zuständig, die Rechtmäßigkeit von Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu beurteilen oder diese auszulegen, als diese

nicht unmittelbar mit politischen oder strategischen Entscheidungen im Rahmen dieser Politik in Verbindung stehen. Das Urteil wurde in der Ratsarbeitsgruppe für Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit von der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten durchwegs begrüßt und von der Europäischen Kommission als mögliche interne Lösung der Frage zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zur Diskussion gestellt. Bevor dies jedoch abschließend beurteilt wird, soll das Urteil in der Ratsarbeitsgruppe für Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit noch näher analysiert werden. Die Europäische Kommission informierte den Europarat im Rahmen des Treffens des Europarat-Leitungskomitees für Menschenrechte vom 26. bis 29. November 2024 über das Urteil.

**Weiterer tentativer Fahrplan:** Seitens der EU (Ratsarbeitsgruppe für Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit unter Einbindung der Ratsarbeitsgruppe für Außenbeziehungen für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) wurde noch während der laufenden Verhandlungen im Europarat parallel an den „Internal Rules“ zu arbeiten begonnen, die die EU-internen Vorgänge im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte regeln sollen (z. B. den Informationsfluss zwischen EU und EU-Mitgliedstaaten, die Bestellung von Verfahrensbevollmächtigten auf EU-Seite, den EU-internen Ablauf des Ko-Verteidigungsverfahrens, das Vorgehen bei Staatenbeschwerden und im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte).

Vor dem Hintergrund des oben genannten Urteils des Europäischen Gerichtshofs „EULEX Kosovo“ wird derzeit innerhalb der Europäischen Kommission erörtert, wann und wie der Entwurf des Beitrittsvertrags dem Europäischen Gerichtshof mit dem Ersuchen um Erstellung eines Gutachtens vorgelegt wird. Dies könnte möglicherweise im Frühjahr 2025 erfolgen. Sofern der Europäische Gerichtshof den Entwurf für unionsrechtskonform erachtet, erfolgt auf Seite des Europarats eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit dem Ersuchen um Stellungnahme, ehe der Entwurf vom Ministerkomitee angenommen und zur Unterzeichnung bzw. Ratifizierung durch alle 46 Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 11 Abs. 3 des Vertragsentwurfes) aufgelegt wird.

## Österreichische Position

Der Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention und die zügige Fortführung der Verhandlungen mit dem Europarat sowie die EU-interne Lösungssuche für die noch offene Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sind eine langjährige Priorität

für Österreich. Österreich beteiligte sich aktiv an den Arbeiten zur Anpassung der Beitrittsinstrumente an die Vorgaben des Gutachtens des Gerichtshofs der EU (GA 2/13) und bringt sich intensiv in die Arbeiten zu den Internal Rules ein, die die Beitrittsinstrumente EU-intern begleiten sollen. Österreich unterstützt die Europäische Kommission in ihren Vorhaben.

Auf nationaler Ebene in Österreich bedarf sowohl der Ratsbeschluss als auch der Beitrittsvertrag gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG in Verbindung mit Art. 50 Abs. 4 B-VG der parlamentarischen Genehmigung.

# 22 Europakommunikation

Europäische Zusammenarbeit zu verstehen ist der erste Schritt zu einem erfolgreichen gemeinsamen Europa. Die Kommunikation von Europathemen und das Verständnis für das Funktionieren der EU werden durch verschiedene Initiativen des Bundeskanzleramtes gefördert.

## Europa-Staatspreis

### Ziel

Zur Europakommunikation in Österreich tragen viele engagierte Personen und Organisationen mit Projekten rund um das Thema Europa bei. Mit dem 2014 initiierten Europa-Staatspreis wird dieses außerordentliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern sowie Organisationen zur Förderung des europäischen Bewusstseins und Europaverständnisses in Österreich gewürdigt und ausgezeichnet. Der Europa-Staatspreis soll diese Menschen und ihre Projekte vor den Vorhang holen. Er ist damit eine wichtige Anerkennung für die vielen Initiativen, die sich für das Verständnis für die EU in Österreich und für europäische Zusammenarbeit einsetzen.

### Aktueller Stand

2025 wird der Europa-Staatspreis bereits zum neunten Mal vergeben. Der Preis wird dabei in folgenden 5 Kategorien verliehen:

1. Europa in der Gemeinde;
2. Europa erklären;
3. Europa in Kunst und Kultur;
4. Grenzenloses Europa;
5. Innovatives Europa.

Einreichen können Einzelpersonen oder Organisationen, Trägerinnen und Träger zivilgesellschaftlicher Projekte und Initiativen auf lokaler, regionaler oder europäischer Ebene sowie Autorinnen und Autoren von Publikationen oder Medienprodukten in Digital-, Print-, TV-

oder Audio-Format. Der Preis ist 2025 mit insgesamt 25.000 Euro dotiert, aufgeteilt auf die 5 Kategorien (je 5.000 Euro).

Die Einreichfrist für Projekte lief vom 1. Jänner 2025 bis 9. März 2025. Einreichungen waren über eine eigens dafür eingerichtete Plattform möglich, die über die Webseite [www.europa-staatspreis.at](http://www.europa-staatspreis.at) erreichbar ist. Eine Fachjury wählt jeweils die besten Projekte pro Kategorie aus. Entscheidende Kriterien für die Auswahl sind insbesondere die Wirksamkeit der Projekte mit Blick auf das Erreichen neuer Zielgruppen, die Nachhaltigkeit und Kreativität sowie die Frage, wie sehr das Projekt dazu beigetragen hat, weitere Personen zur Auseinandersetzung mit der EU und zu eigenständigem Engagement für die EU zu bewegen. Die Preisträgerinnen und Preisträger werden im Rahmen einer feierlichen Verleihung, die voraussichtlich im Frühjahr 2025 stattfinden wird, bekanntgegeben.

## Österreichische Position

Der Europa-Staatspreis wurde 2014 vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten anlässlich der 20-jährigen Mitgliedschaft Österreichs in der EU initiiert und erstmals 2015 verliehen. Seit 2022 wird der Europa-Staatspreis vom Bundeskanzleramt ausgeschrieben und vergeben.

## Förderung von Reisen von Schülerinnen und Schülern zu den Europäischen Institutionen

### Ziel

Jungen Menschen soll die Bedeutung der europäischen Integration für Österreich nähergebracht und zugleich ein besseres Verständnis für die Abläufe und Zusammenhänge in der EU und ein Blick hinter die Kulissen ermöglicht werden.

### Aktueller Stand

Das Bundeskanzleramt fördert seit November 2022 Reisen von Schülerinnen und Schülern zu den Europäischen Institutionen nach Brüssel. Gefördert werden Schülerinnen- und Schülergruppen ab der 9. Schulstufe (Polytechnische Schulen, mittlere und höhere Schulen, Berufsschulen) bis maximal 250 Euro pro Schülerin/Schüler. Gewährt werden Förderungen, wenn zumindest eine Institution oder Einrichtung der EU besucht wird. Zusätzlich wird ein

Besuch der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU empfohlen. Die erste derart geförderte Studienreise nach Brüssel fand im November 2022 statt. Mit Stichtag 1. April 2025 sind seither 220 Förderanträge eingegangen. Davon wurde für 6.409 Schülerinnen und Schüler bereits eine Förderung zugesagt (zugesagte Fördersumme in Höhe von 1.551.523 Euro).

## **Österreichische Position**

Die Förderung von Reisen von Schülerinnen und Schülern zu den EU-Institutionen trägt zum fortgesetzten Ziel des Regierungsprogramms bei, dass alle 15- bis 20-Jährigen in der Ausbildungszeit nach Brüssel reisen und die EU-Institutionen kennenlernen.

# 23 Digitales – Europas Digitale Dekade

Mit der EU-Digitalstrategie soll die digitale Transformation in ganz Europa beschleunigt werden. Dazu wurde ein Politikprogramm angenommen („Weg in die Digitale Dekade“), das konkrete Handlungsfelder und Ziele benennt:

Handlungsfeld	Ziele (auszugsweise)
<ul style="list-style-type: none"> <li>Digital qualifizierte Bevölkerung und hochqualifizierte digitale Fachkräfte (unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>IT-Fachkräfte: 20 Millionen mit tendenziellem Geschlechtergleichgewicht</li> <li>Digitale Grundkompetenzen: mindestens 80 % der Bevölkerung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sichere und nachhaltige digitale Infrastrukturen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Konnektivität: Gigabit für alle, 5G überall</li> <li>Modernste Halbleiter: Verdoppelung des EU-Anteils an der weltweiten Produktion</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erfolgreiche digitale Transformation von Unternehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>75 % der EU-Unternehmen nutzen Cloud/AI/Data Analytics</li> <li>Über 90 % der kleinen und mittleren Unternehmen erreichen zumindest ein Basisniveau an digitaler Intensität</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>100 % der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben Zugang zu einem sicheren digitalen Identitätsnachweis</li> <li>100 % der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben Zugang zu ihren elektronischen Patientenakten</li> </ul>

Dazu wurden und werden eine Reihe von Legislativvorhaben und Initiativen präsentiert, die unterschiedliche Bereiche und Zuständigkeiten betreffen. Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2025 sieht zudem folgende Initiativen im Bereich Digitales vor:

- „Digital Package“ (Vorlage im 4. Quartal 2025 angekündigt): Der Fokus liegt auf der Bewertung von bestehenden Maßnahmen und Rechtsvorschriften im Digitalbereich („Fit for Purpose“) in Hinsicht auf mehr Vereinfachung und Bürokratieabbau.
- „Digital Networks Act“ (Vorlage im 4. Quartal 2025 angekündigt): Ziel ist die Schaffung von Anreizen für den Aufbau der digitalen Netze der Zukunft, für die Bewältigung des Übergangs zu neuen Technologien und Geschäftsmodellen, für die Deckung des

künftigen Konnektivitätsbedarfs aller Endnutzerinnen und -nutzer, für die Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sowie für die Gewährleistung sicherer und widerstandsfähiger Infrastrukturen.

Nachfolgend jene EU-Legislativakte und Initiativen, die in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes fallen:

## Künstliche Intelligenz

### Ziel

Am 12. Juli 2024 wurde im EU-Amtsblatt die Verordnung über künstliche Intelligenz (Verordnung (EU) 2024/1689) veröffentlicht, die weltweit den ersten Rechtsrahmen für künstliche Intelligenz (KI) darstellt. Sie folgt einem risikobasierten Ansatz, nach dem KI-Anwendungen gemessen an ihrem potenziellen Risiko in Kategorien eingeteilt werden. Das Herzstück der Verordnung sind dabei harmonisierte Regelungen für die Gestaltung, Entwicklung und Nutzung von Hochrisiko-KI-Systemen (z. B. Filter bei Bewerbungsprozessen, KI-Systeme als Sicherheitskomponenten beim Betrieb im Straßenverkehr, KI-Systeme zur Kontrolle von Emissionen und Umweltverschmutzung).

Die Europäische Kommission kündigte in diesem Bereich folgende Initiativen an:

- „AI Continent Action Plan“ (Vorlage im ersten Quartal 2025 angekündigt): Die Strategie wird sich unter anderem auf die Einrichtung von „KI-Fabriken“ fokussieren, um die Rechenleistung in Europa zu steigern und sie Start-ups, Forscherinnen und Forschern sowie der Industrie für das Training, die Entwicklung und die Verbesserung ihrer KI-Modelle zur Verfügung zu stellen.
- „Apply AI Strategy“ und „European Data Union Strategy“ (angekündigt für das dritte Quartal 2025): Ziel ist es, den privaten und öffentlichen Datenaustausch zu verbessern und zu erleichtern, den Rechtsrahmen und seine Anwendung zu vereinfachen und die Entwicklung neuer Systeme zu beschleunigen. Die Europäische Kommission wird auch einen Dialog mit strategischen Schlüsselsektoren einleiten, um die Gründe für mögliche Hindernisse in der Verwendung von KI zu erörtern.
- „EU Cloud and AI Development Act“: Es sollen neue „KI-Gigafabriken“ entstehen, die sich auf das Training sehr großer KI-Modelle spezialisieren und die Schaffung großer

KI-Ökosysteme in der gesamten EU ermöglichen. Der Legislativakt wird auch Mindestkriterien für in Europa angebotene Cloud-Dienste festlegen.

## Aktueller Stand

Für 2025 sind eine Reihe von Durchführungsrechtsakten und Leitlinien vorgesehen. Leitlinien zur Definition des KI-Systems und zu verbotenen Praktiken wurden im Februar 2025 bereits veröffentlicht, eine weitere Leitlinie zur Klassifizierung von Hochrisiko-KI-Systemen wird noch für 2025 erwartet. Im Laufe des Jahres 2025 sind außerdem Durchführungsrechtsakte für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (detaillierten Regelungen für Bewertungen durch AI Office, Verfahren für den Erlass von Beschlüssen zu Geldbußen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Verpflichtungen für KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck, allgemeine Gültigkeit des Praxisleitfadens), ein weiterer Durchführungsrechtsakt zum wissenschaftlichen Gremium (erstattungsfähige Kosten von dessen Mitgliedern bei Inanspruchnahme durch Mitgliedstaaten) sowie Durchführungsrechtsakte zu regulatorischen Reallaboren geplant. Außerdem könnte ein Durchführungsrechtsakt zum Erlass von gemeinsamen Spezifikationen erforderlich werden, falls Normen für die KI-Verordnung nicht (rechtzeitig) entwickelt werden oder nicht ausreichend sind.

## Österreichische Position

Österreich begrüßt die Verordnung und insbesondere auch den Ansatz einer risikobasierten Regulierung. Unterstützt wird zudem, dass bei der Definition von Risiko ein neuer Ansatz gewählt wird, der die mögliche Verletzung von Grundrechten und ethischen Prinzipien berücksichtigt. Damit verfestigt die EU einen menschenzentrierten Ansatz für KI, der auch auf nationaler Ebene verfolgt wird. Österreich hat der Verordnung unter Annahme einer Protokollerklärung am 21. Mai 2024 zugestimmt.

## Digitale europäische Identität

### Ziel

Am 30. April 2024 wurde im EU-Amtsblatt die Verordnung zur Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität (Verordnung (EU) 2024/1183) veröffentlicht. Die Ver-

ordnung stellt den Rechtsrahmen für eine vertrauenswürdige und sichere digitale europäische Identität dar und baut auf der bestehenden eIDAS-Verordnung<sup>11</sup> auf. Damit können europäische Bürgerinnen und Bürger europaweit ihre persönliche digitale Brieftasche („European Digital Identity Wallet“), die die nationalen digitalen Identifizierungssysteme weiterentwickelt und interoperabel gestalten soll (in Österreich: E-ID bzw. Identity Austria / ID Austria), für Online-Dienste verwenden.

Im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission ist die Vorlage eines Vorschlags für eine „European Business Wallet“ im 4. Quartal 2025 angekündigt. Ziel ist die Entwicklung eines digitalen Tools, das Unternehmen den Zugang zu Verwaltungsprozessen erleichtert und Bürokratie abbaut. Ferner sollen grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten durch eine vereinfachte digitale Lösung für administrative Anforderungen unterstützt werden.

## Aktueller Stand

Die Verordnung wurde im EU-Amtsblatt am 30. April 2024 veröffentlicht. Die erste Serie von insgesamt 5 Durchführungsrechtsakten ist am 24. Dezember 2024 in Kraft getreten. Damit wurde die 2-jährige Umsetzungsfrist der Verordnung ausgelöst. Die Verordnung ist daher bis 24. Dezember 2026 vollständig umzusetzen. Das bedeutet insbesondere, dass bis dahin alle Mitgliedstaaten eine „European Digital Identity Wallet“ für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stellen müssen. Insgesamt sind rund 30 weitere Durchführungsrechtsakte auf EU-Ebene vorgesehen. Über die nächsten 5, zu denen bereits eine öffentliche Konsultation stattfand, soll im April 2025 abgestimmt werden. Weitere 16 werden im zweiten Quartal 2025 im Komitologieausschuss verhandelt. Im Laufe des Jahres sollen auch die restlichen Durchführungsrechtsakte erarbeitet und im Komitologieausschuss verhandelt werden.

## Österreichische Position

Österreich begrüßt die Weiterentwicklung der eIDAS-Verordnung und die Ergänzung um die „European Digital Identity Wallet“, die unmittelbare Relevanz für die gegenwärtigen Entwicklungen der ID Austria bzw. der Ausweisplattform (eAusweise) haben. Die Vorlage des angekündigten Vorschlags der Europäischen Kommission für eine „European Business Wallet“ bleibt abzuwarten, noch sind keine Details zu den konkreten Vorschlägen bekannt.

---

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

# 24 Familie

Familienpolitische Angelegenheiten liegen im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Die EU kann jedoch Maßnahmen erlassen, welche sich indirekt auf die nationale Familienpolitik auswirken.

## Prioritäten für das Jahr 2025

Unter polnischem Ratsvorsitz sollen der Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte sowie die Umsetzung des Asyl- und Migrationspakets weiter vorangetrieben werden. Unter dänischem Ratsvorsitz soll der Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Regeln zur Prävention und Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern angenommen werden. Des Weiteren soll Ende 2025 ein neuer Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte seitens der Europäischen Kommission vorgelegt werden.

## Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte

### Ziel

Die am 14. Jänner 2020 veröffentlichte Mitteilung der Europäischen Kommission über ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang zielt darauf ab, auch die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte weiter voranzutreiben. Die Stärkung des sozialen Europas, Chancengleichheit und Arbeitsplätze für alle, faire Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und Eingliederung sowie eine Verbreitung europäischer Werte in der Welt liegen dabei im Fokus.

Der Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte bildet den Hintergrund für EU-Initiativen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales. Er wurde Anfang 2021 von der Europäischen Kommission präsentiert und seit dem portugiesischen Ratsvorsitz (erstes Halbjahr 2021) verstärkt in den Fokus der politischen Arbeit gerückt.

## Aktueller Stand

Der Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte ist weiterhin im Fokus der Tätigkeiten der Trio-Präsidentschaft sowie der Europäischen Kommission. Viele der bestehenden sowie auch der neuen Initiativen können mindestens einem Prinzip der Europäischen Säule sozialer Rechte zugeordnet werden und tragen dadurch zu deren Umsetzung bei.

## Österreichische Position

Die Säule ist als ein Kompass konzeptioniert, der dazu beitragen soll, die soziale Konvergenz innerhalb der EU voranzutreiben. Die Europäische Säule sozialer Rechte ist jedoch kein legislatives Dokument und es sind Mitgliedstaaten, Sozialpartner und die Zivilgesellschaft gemeinsam dazu angehalten, die Säule Realität werden zu lassen, wobei die EU-Organe den Rahmen abstecken.

Bei der Umsetzung müssen jedenfalls der Subsidiaritätsgrundsatz und die EU-Verträge beachtet werden, die die Kompetenz der EU in der Sozialpolitik rechtlich begrenzen. Gerade die COVID-19-Pandemie hat aufgezeigt, dass die wirtschaftlichen Realitäten in jedem Mitgliedstaat anders sind. Daher kann es nicht für jede Situation einen „One size fits all“-Ansatz geben.

Mitgliedstaaten müssen Freiräume haben, um ihre nationalen Ökonomien gestalten zu können. Auf europäischer Ebene gibt es bereits ausreichend Initiativen bzw. verfügbare Instrumente, die die Europäische Säule sozialer Rechte mit Leben erfüllen. Ziel des Aktionsplans zur Europäischen Säule sozialer Rechte muss sein, EU-weit sicherzustellen, dass bestehende EU-Initiativen im Bereich Beschäftigungspolitik ordnungsgemäß umgesetzt werden, das bestehende EU-Recht wirksam angewendet wird, die EU-Institutionen als Partner der Mitgliedstaaten diese mit Know-how und Finanzmittel unterstützen und die Sozialpartnerschaft, wie sie in Österreich existiert, EU-weit gefördert wird.

## **Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004**

### **Ziel**

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 koordinieren die Sozialschutzsysteme der Mitgliedstaaten, um günstige Rahmenbedingungen für die Ausübung der vom Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eingeräumten Freizügigkeitsrechte zu gewährleisten. Der Entwurf der Europäischen Kommission beinhaltet 4 Bereiche, in denen grundsätzliche Änderungen erfolgen sollen:

- Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
- Pflegeleistungen;
- Anspruch von wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern auf bestimmte Sozialleistungen;
- Familienleistungen.

Zusätzlich enthält der Entwurf noch etliche andere Vorschläge, z. B. im Bereich der anzuwendenden Rechtsvorschriften.

### **Aktueller Stand**

Die Trilogverhandlungen wurden unter dem rumänischen Ratsvorsitz (erstes Halbjahr 2019) begonnen und unter den nachfolgenden Ratsvorsitzen fortgesetzt. Nach einer Pause der Verhandlungen unter slowenischem Ratsvorsitz (zweites Halbjahr 2021) wurde im ersten Halbjahr 2022 eine Finalisierung unter französischem Ratsvorsitz angestrebt. Diese wurde jedoch auch unter den nachfolgenden Ratsvorsitzen nicht erreicht. Unter polnischem Ratsvorsitz werden in der ersten Jahreshälfte 2025 erneut Verhandlungen stattfinden.

### **Österreichische Position**

Hinsichtlich des Kapitels Familienleistungen wird die Änderung der Verordnung befürwortet.

## Mitteilung zur EU-Strategie für die Rechte des Kindes

### Ziel

Die EU-Strategie zielt vor allem auf den Schutz gefährdeter Kinder, die Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt, den Schutz der Online-Rechte, die Förderung einer kinderfreundlichen Justiz sowie die Stärkung der Teilhabe an EU-politischen und demokratischen Prozessen ab. Insbesondere sollen daher die Rechte der schutzbedürftigsten Kinder, die Kinderrechte im digitalen Zeitalter, die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt sowie die Förderung einer kinderfreundlichen Justiz im Zuge der Strategie gestärkt werden.

### Aktueller Stand

Die Europäische Kommission präsentierte am 24. März 2021 die Mitteilung zur EU-Kinderrechtsstrategie. Im Rahmen dieser Mitteilung sollen die Mitgliedstaaten neue Strategien und Aktionspläne entwickeln sowie bestehende Initiativen ausbauen und stärken. Der im Zuge der Europäischen Kindergarantie vorzulegende nationale Aktionsplan ist ebenfalls Teil der Umsetzung der EU-Kinderrechtsstrategie.

### Österreichische Position

Österreich hat mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (2011) zentrale Grundsätze und Rechtsgewährleistungen der Kinderrechtekonvention in einem eigenständigen „Kindergrundrechtekatalog“ in Verfassungsrang verankert und damit eine verbindliche verfassungsgesetzliche Basis für den Gesetzgeber, den Gesetzesvollzug wie auch die Rechtsprechung geschaffen, was sich in der Praxis als effiziente Form des Schutzes von Kinderrechten erwiesen hat.

## Empfehlung des Rates für eine Kindergarantie

### Ziel

Im Juli 2020 wurde von der Europäischen Kommission eine Konsultation für eine eigene Kindergarantie gestartet, die im Oktober 2020 geendet hat. Die Europäische Garantie für Kinder (Europäische Kindergarantie) ist Teil des Aktionsplans für die Umsetzung der Euro-

päischen Säule sozialer Rechte, die eine Reihe von Maßnahmen zugunsten von Kindern, Eltern und Sozialdiensten umfasst. Die EU-Kindergarantie in Form einer Empfehlung des Rates soll ein nützlicher Rahmen sein, um Regierungen bei der Bekämpfung der Armut von Kindern und ihrer Familien zu unterstützen. Ziel der Kindergarantie ist es, insbesondere arbeitsgefährdeten Kindern den Zugang zu wichtigen Dienstleistungen zu ermöglichen.

## Aktueller Stand

Die Europäische Kommission präsentierte am 24. März 2021 die Ratsempfehlung zur Europäischen Kindergarantie. Die Annahme der Ratsempfehlung durch den Rat erfolgte am 14. Juni 2021. Darin ist verankert, dass die Mitgliedstaaten einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Kindergarantie bis 2030 vorzulegen haben.

## Österreichische Position

Die Bekämpfung von Armut von Kindern und ihrer Familien ist ein wichtiges Anliegen. Hierzu sind in Österreich Familienleistungen und weitere Transferleistungen von besonderer Bedeutung. Der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder wurde am 20. Dezember 2023 im Ministerrat beschlossen. Es wird auf die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen.

## Überarbeitung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates

### Ziel

Die Richtlinie 2011/93/EU wurde am 13. Dezember 2011 beschlossen und die Mitgliedstaaten hatten eine Umsetzungsfrist bis zum 18. Dezember 2013 einzuhalten. Im Zuge des Programms der Europäischen Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung („REFIT“) wurde 2021 eine Evaluierung der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU angekündigt. Dabei sollten auch Gesetzeslücken, bewährte Verfahren sowie vorrangige Maßnahmen auf EU-Ebene ermittelt werden.

## Aktueller Stand

Die Richtlinie 2011/93/EU ist ein umfassendes Rechtsinstrument, das Bestimmungen des materiellen Strafrechts und strafverfahrensrechtliche Bestimmungen, administrative Maßnahmen und politische Maßnahmen enthält.

Zu den wichtigsten Verbesserungen, die durch die Richtlinie eingeführt wurden, gehören eine genauere Bestimmung des Begriffs „Kinderpornografie“, ein erhöhtes Strafmaß, die Einstufung des Besitzes und Erwerbs von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet als Straftatbestand, die Einführung eines neuen Straftatbestands der Kontaktaufnahme zu Missbrauchszielen („Grooming“) und Bestimmungen, die es möglich machen, Internetseiten zu entfernen bzw. zu sperren, die kinderpornografische Inhalte enthalten.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten außerdem dazu, in Präventionsprogramme für verurteilte und potenzielle Straftäterinnen und Straftätern zu investieren und durch Aufklärung und Sensibilisierung zur Prävention beizutragen.

Im Dezember 2016 wurde ein erster Bericht über die nationale Umsetzung der Richtlinie veröffentlicht. Die Europäische Kommission schlussfolgerte, dass die Mitgliedstaaten zwar große Anstrengungen unternommen hätten, um dieses komplexe juristische Regelwerk in nationales Recht zu übernehmen und es im Zuge dessen beim Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch Fortschritte gegeben habe, dass jedoch mit Blick auf das Potenzial der Richtlinie noch Spielraum für Verbesserungen bestehe.

## Österreichische Position

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern wird von Österreich in Übereinstimmung mit den thematischen Prioritäten der EU-Kinderrechtestrategie und dem Recht von Kindern auf Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung befürwortet.

Es wird auf die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

## Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Regeln zur Prävention und Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern

### Ziel

Am 11. Mai 2022 legte die Europäische Kommission einen neuen Verordnungsvorschlag zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet vor. Der Vorschlag wird seit 5. Oktober 2022 in der Ratsarbeitsgruppe Strafverfolgung (Polizei) verhandelt.

### Aktueller Stand

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen die Anbieter von Online-Diensten dazu verpflichten, Material über sexuellen Kindesmissbrauch in ihren Diensten aufzudecken, zu melden und zu entfernen. Darüber hinaus müssen Anbieter das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung der Dienste bewerten und einen Beitrag zu dessen Minderung leisten. Die Vorschriften beinhalten insbesondere Folgendes:

- Pflicht zur Bewertung und Minderung von Risiken;
- Gezielte Aufdeckungspflichten auf Basis von Anordnungen;
- Starke Schutzmechanismen bei der Aufdeckung;
- Klare Meldepflichten: Anbieter, die Online-Inhalte mit sexuellem Kindesmissbrauch aufgespürt haben, müssen diese an das EU-Zentrum zur Bekämpfung der Verbreitung von Kinderpornografie im Internet melden;
- Wirksame Entfernung von illegalem Material;
- Besserer Schutz vor Grooming;
- Solide Kontrollmechanismen und Rechtsbehelfe.

Die gegenwärtigen Möglichkeiten zur Entfernung von illegalen Online-Inhalten sind über die ePrivacy-Verordnung geregelt, welche mit Übergangsfrist im August 2024 auslaufen sollte. Da keine Einigung erzielt werden konnte, wurde beschlossen, die ePrivacy-Verordnung bis 3. April 2026 zu verlängern. Der Verordnungsvorschlag ist in Zusammenhang mit der EU-Strategie für die Rechte des Kindes und der EU-Strategie für ein besseres Internet für Kinder zu verstehen.

## Österreichische Position

Österreich unterstützt das Vorhaben, ein sicheres Internet für Kinder und Jugendliche zu schaffen, dies vor allem in Hinblick auf die Stärkung der Kinderrechte und die Umsetzung des Rechts von Kindern auf Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung.

Im November 2022 wurde im EU-Unterausschuss im Nationalrat ein Antrag auf Stellungnahme gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG angenommen, wonach die Bundesregierung ersucht wird, sich für den Ausbau und die verstärkte EU-weite Harmonisierung und Koordinierung von geeigneten, wirksamen und grundrechtskonformen Maßnahmen zum Schutz vor Kindesmissbrauch und Grooming online und offline einzusetzen. In Hinblick auf die im Rahmen der Verhandlungen für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern wurde die Bundesregierung ersucht, sich für die Sicherstellung einer grundrechtskonformen Ausgestaltung dieser Verordnung aktiv einzusetzen und der genannten Verordnung nur zuzustimmen, wenn sichergestellt ist, dass diese grundrechtskonform ausgestaltet ist.

Es wird auf die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

## Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats

### Ziel

Durch eine unionsweite Anerkennung von Elternschaft sollen die Rechte der Kinder in grenzüberschreitenden Situationen geschützt werden.

### Aktueller Stand

Die Idee zu einer neuen horizontalen Legislativinitiative zur Anerkennung der Elternschaft innerhalb der EU wurde erstmals von der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen bei ihrer Rede zur Lage der Union am 16. September 2020 angekündigt. Die Präsidentin der Europäischen Kommission betonte, dass eine EU-weite Anerkennung familiärer Beziehungen einen wichtigen Beitrag zur Gleichberechtigung sowie Schutz vor Diskri-

minierung sein würde. Dabei soll nicht in nationale Regelungen eingegriffen, sondern gewährleistet werden, dass die in einem EU-Land festgestellte Elternschaft innerhalb des gesamten Gebietes der EU anerkannt wird. Ein besonderes Anliegen ist dabei der Schutz der Kinderrechte, welcher auch in grenzüberschreitenden Situationen, also bei Reisen oder Umzügen innerhalb der EU gewährleistet sein soll. Die Europäische Kommission legte den Verordnungsentwurf am 7. Dezember 2022 vor.

Auch im Jahr 2024 fanden auf EU-Ebene Verhandlungen statt. Diese zeigten, dass innerhalb der Mitgliedstaaten bezüglich des Vorschlags der Europäische Kommission betreffend eine Verordnung des Rates über die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats weiterhin sehr unterschiedliche Rechtsansichten und politische Vorstellungen bestehen. Trotz der vielen Meinungsverschiedenheiten und Vorbehalte innerhalb der Mitgliedstaaten werden weitere Vorschläge erarbeitet und die Verhandlungen fortgeführt.

## **Österreichische Position**

Da Familienpolitik im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten liegt, darf es durch diese Initiative nicht zu einem Eingriff in bestehendes Familienrecht kommen. Insbesondere wird betont, dass am Verbot der Leihmutterchaft in allen Formen festgehalten wird.

Es wird auf die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

# 25 Jugend

## Prioritäten für das Jahr 2025

Die Schwerpunkte des polnischen Ratsvorsitzes in der ersten Jahreshälfte 2025 sind:

- Gemeinschaft junger Europäerinnen und Europäer auf der Grundlage universeller Werte für ein gemeinsames und sicheres Europa;
- Verbesserung von Leitlinien für die Steuerung des EU-Jugenddialogs und der EU Jugendstrategie;
- Im Bereich des EU-Jugenddialogs wird der polnische Ratsvorsitz den elften Zyklus des EU Jugenddialogs beginnen, der sich mit der Förderung der Beziehung zwischen der EU und der Jugend auseinandersetzt. Die Ergebnisse dieses elften Zyklus des EU Jugenddialogs fließen in die Ratsschlussfolgerungen des Vorsitzes ein.

Die Prioritäten des dänischen Ratsvorsitzes in der zweiten Jahreshälfte 2025 wurden in der Entschließung zum „Arbeitsplan der EU Jugendstrategie 2025 bis 2027“ angekündigt. Weitere Details sind noch nicht bekannt.

### Kommende Termine im Bereich Jugend im Jahr 2025:

12.–13. Mai 2025	Rat Bildung, Jugend, Kultur und Sport
Ende Juni 2025	EU-Programmverwaltungsausschüsse Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps
21.–23. September 2025	EU-Jugendkonferenz in Kopenhagen, Dänemark
23. September 2025	Treffen der Jugend-Generaldirektorinnen und -Generaldirektoren in Kopenhagen, Dänemark
27.–28. November 2025	Rat Bildung, Jugend, Kultur und Sport

## Mitteilung der Europäischen Kommission über eine EU Strategie für ein besseres Internet für Kinder

### Ziel

Am 2. Mai 2012 legte die Europäische Kommission eine Mitteilung zur „Europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder“ („Better Internet for Kids“) vor. Anfang 2010 konnte festgestellt werden, dass der überwiegende Teil der internetnutzenden Kinder zwischen 6 und 17 Jahren alt ist. Aufgrund neuer Technologien und des veränderten Nutzungsverhaltens von Kindern wurde die Strategie 2022 überarbeitet und erweitert, um in der übergeordneten Gesamtstrategie „Digital Decade“ als „Better Internet for Kids +“-Strategie eine wesentliche Rolle im Sinne der folgenden 3 Säulen zu spielen:

- Sichere digitale Erlebnisse zum Schutz von Kindern vor schädlichen und illegalen Online-Inhalten, Verhaltensweisen, Kontakten und Risiken als junge Verbraucherinnen und Verbraucher und zur Verbesserung ihres Wohlbefindens im Internet durch ein sicheres, altersgerechtes digitales Umfeld, das unter Wahrung des Kindeswohls geschaffen wird;
- Digitale Befähigung, damit alle Kinder, auch solche in Situationen der Verletzlichkeit, die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben, um fundierte Entscheidungen zu treffen und sich im Online-Umfeld sicher und verantwortungsvoll auszudrücken;
- Aktive Partizipation, Achtung der Kinder durch Mitspracherecht im digitalen Umfeld mit mehr kindergefährten Aktivitäten zur Förderung innovativer und kreativer sicherer digitaler Erlebnisse.

Damit soll den neuen Technologien sowie den gesellschaftlichen Änderungen, unter anderem durch die COVID-19-Pandemie, Rechnung getragen werden.

### Aktueller Stand

Am 11. Mai 2022 wurde der Vorschlag für eine neue Strategie für ein besseres Internet für Kinder von der Europäischen Kommission als Leitfaden für die EU-Mitgliedstaaten präsentiert. Gleichzeitig wurden auch neue Initiativen zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch präsentiert. Die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder zielt auf zugängliche, altersgerechte und informative Online-Inhalte und -Dienste ab, die im besten Interesse der Kinder sind.

Mit dem „Digital Services Act“ (am 16. November 2022 verabschiedet, Inkrafttreten per 17. Februar 2024) wurde das Ziel der Schaffung eines sichereren digitalen Raums, in dem die Grundrechte aller Nutzer und Nutzerinnen digitaler Dienste geschützt werden, gesetzlich verankert. Die im „Digital Services Act“ festgelegten Regeln betreffen in erster Linie Online-Vermittlerinnen und Vermittler sowie Plattformen (z. B. Online-Marktplätze, soziale Netzwerke, Content-Sharing-Plattformen, App-Stores und Online-Reise- und Unterkunftsplattformen). Bis 17. Februar 2024 musste von den EU-Mitgliedstaaten jeweils ein „Digital Services Coordinator“ geschaffen werden, welcher in Österreich in der KommAustria angesiedelt ist.

Es gibt somit eine klare politische und gesetzliche Verpflichtung für die EU-Mitgliedstaaten und die Industrie, Probleme wie das Fehlen einer wirksamen Altersüberprüfung anzugehen, die vielen Opfer von Cybermobbing durch einen leichteren Zugang zu Beratungsstellen weiter zu unterstützen, die digitalen Fähigkeiten und insbesondere die Medienkompetenz aller Kinder, einschließlich derjenigen aus den am meisten gefährdeten Gruppen, zu verbessern und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen. Unterstützend sind auch vom Digital-Services-Koordinator nominierte Institutionen als „Trusted Flagger“ (vertrauenswürdige Hinweisgeber, in Österreich unter anderem: 147 Rat auf Draht, Arbeiterkammer, ZARA) vorgesehen, an welche man sich wenden kann. Diese genießen bei den Plattformen bevorzugte Berücksichtigung bei der Erledigung von Meldungen im Sinne des „Digital Services Act“.

Ein EU-Kodex zur altersgerechten Gestaltung („Age Appropriate Design“ von Plattformen und Meldefunktionen), zur Standardisierung der Alterssicherung und -überprüfung in Europa (Schaffung einer „European Digital Identity Wallet“ bis Ende 2026), zur Unterstützung einer raschen Bewertung illegaler und schädlicher Inhalte und zur Gewährleistung der Help-lines (in Österreich: 147 Rat auf Draht) soll den Opfern von insbesondere Cybermobbing Hilfe bieten.

## Österreichische Position

Medienkompetenz ist in unserer digitalen Gesellschaft eine entscheidende Schlüsselfähigkeit. Kernanliegen ist es, einen sicheren Umgang mit neuen Technologien zu gewährleisten und Kenntnisse über Risiken sowie Chancen der aktiven Mediennutzung zu vermitteln. Die Ziele der EU-Strategie für ein besseres Internet für Kinder wird – bisher und auch weiterhin – unter anderem durch eine enge Kooperation mit „Saferinternet.at“ mitgetragen. „Safer-

internet.at“ bildet gemeinsam mit „Stopline“ (Meldestelle gegen Kinderpornografie und nationalsozialistische Wiederbetätigung) und 147 Rat auf Draht (Telefonhilfe für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen) das „Safer Internet Centre Austria“. Es ist der österreichische Partner im Safer Internet Netzwerk der EU („Insafe“). „Saferinternet.at“ unterstützt beim sicheren, kompetenten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien sowohl Kinder und Jugendliche, als auch Eltern, Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter sowie Lehrende. Die inhaltliche Zusammenarbeit insbesondere im Bereich Awareness umfasst die Unterstützung bei und Finanzierung von Veranstaltungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie bei Publikationen für Zielgruppen und Forschung bezüglich des Medienverhaltens von Kindern und Jugendlichen.

Österreich begrüßt grundsätzlich die Fortführung und Erweiterung der bisherigen Strategie für ein besseres Internet für Kinder und konnte in diesem Bereich bisher im Sinne eines Multi-Stakeholder-Ansatzes umfangreiche Politiken in verschiedenen Bereichen – von Aspekten der Österreichischen Jugendstrategie über das Unterrichtsfach Digitale Grundbildung bis hin zur Entkriminalisierung von Jugendlichen in bestimmten Fällen bei Sexting im § 207a Strafgesetzbuch – umsetzen. Hingegen wurden zahlreiche Strafverschärfungen bei Delikten, die von Erwachsenen gegenüber Kindern verübt werden, vorgenommen, um dem Unrechtsgehalt der Darstellung von sexualisierter Gewalt an Kindern gerecht zu werden. Insbesondere wurde eine Erhöhung der Strafdrohung für den Besitz von einer Vielzahl von Darstellungen neu eingeführt und bestehende Strafdrohungen deutlich angehoben bzw. verdoppelt.

Angesichts der Dynamik und des Tempos der Veränderungen der digitalen Medien und der digitalen Technologien und damit verbundener gesellschaftlicher Änderungen ist eine regelmäßige Anpassung aus österreichischer Sicht eine gebotene Notwendigkeit.

Österreich unterstützt, insbesondere auch im Sinne der EU-Kinderrechtsstrategie, alle Bemühungen für ein sicheres Internet für Kinder und Jugendliche. Diesem Zweck soll auch das 2021 beschlossene Gesetzespaket gegen Hass und Hetze im Netz und Cybermobbing durch die Einrichtung eines Meldeverfahrens zur Prüfung und möglichen raschen Löschung von strafrechtlich relevanten Inhalten durch Online-Plattformen dienen. Unterstützt wird dies durch die Förderung der Angebote der Beratungsstelle #GegenHassimNetz.

Um Organisationen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit bestmöglich zu unterstützen wurde gemeinsam mit Expertinnen und Experten ein Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten entwickelt und vor kurzem um digitale Aspekte erweitert. Dieser

steht als Download auf der Website des Bundeskanzleramtes zur Verfügung. Zudem gab es im Jahr 2024 einen Förderungsauftrag für Projekte im Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, die einen Schwerpunkt auf Kinderschutz setzten. Die vom Österreichischen Institut für angewandte Telekommunikation betriebene und vom Bundeskanzleramt geförderte Safer-Internet-Fachstelle für Kinderschutz ist nunmehr aktiv. Die Fachstelle unterstützt Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, an der thematischen Schnittstelle von Digitalisierung und Kinderschutz. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Prävention von sexueller Gewalt im Internet. Das Angebot umfasst Fortbildungen, Bereitstellung von Fachinformationen, Beantwortung von Anfragen zum Thema Kinderschutz und Digitalisierung und Präventionsworkshops für Kinder und Jugendliche.

## EU-Jugendstrategie 2019–2027

### Ziel

Die 3 Schlüsselwörter der EU-Jugendstrategie lauten „Beteiligung“, „Begegnung“ und „Befähigung“. Mittels eines sektorenübergreifenden Ansatzes gilt es, die Beteiligung der Jugend am gesellschaftlichen und demokratischen Leben und die Zusammenführung junger Menschen aus der gesamten EU und darüber hinaus sowie die Befähigung der Jugend durch Qualität, Innovation und Anerkennung der Jugendarbeit zu fördern. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass junge Menschen in politischen Gremien unterrepräsentiert sind. Sie haben oft nicht dieselben Möglichkeiten wie ältere Bevölkerungsgruppen, um sich politisch einzubringen. Wichtige Inhalte der EU-Jugendstrategie sind:

- Stärkere Berücksichtigung der Anliegen von Jugendlichen und Gewährleistung einer größeren Reichweite durch einen erneuerten EU-Jugenddialog – mit Hilfe innovativer Formate;
- Nachverfolgung der EU-Ausgaben für die Jugend in den wichtigsten Finanzierungsprogrammen;
- Erstellung einer Europäischen Agenda für Jugendarbeit zur Verbesserung der Qualität, der Innovation und der Anerkennung;
- Erstellung einer klaren Verknüpfung zwischen der Durchführung der EU-Jugendpolitik und den betreffenden Programmtätigkeiten im Rahmen von Erasmus+ und des Europäischen Solidaritätskorps;
- Bündelung der Stimmen junger Menschen durch eine Jugendkoordinatorin bzw. einen Jugendkoordinator bei der Europäischen Kommission.

Auch die Europäischen Jugendziele („European Youth Goals“), die rund 50.000 Jugendliche erarbeitet haben, wurden in die Jugendstrategie aufgenommen.

## Aktueller Stand

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich mit der EU-Jugendstrategie auf einen gemeinsamen Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa sowie auf eine gemeinsame Vision, Ziele und auf Grundprinzipien in der Jugendpolitik bis 2027 geeinigt. Es wird laufend auf EU-Ebene, EU-Mitgliedstaaten-Ebene und regionaler Ebene an der Umsetzung der EU-Jugendstrategie gearbeitet. 2024 konnte eine Zwischenevaluierung der Umsetzung der EU-Jugendstrategie durchgeführt werden. Mit Jänner 2025 hat die elfte Beteiligungsrounde des EU-Jugenddialogs begonnen, die sich bis Mitte 2026 dem European Youth Goal #1 „Die EU mit der Jugend zusammenbringen“ widmet.

## Österreichische Position

Die Österreichische Jugendstrategie wird auch 2025 fortgeführt und weiterentwickelt. Der Umsetzungsbericht 2023, der am 8. Mai 2024 im Ministerrat beschlossen und anschließend dem Nationalrat übermittelt wurde, dokumentiert alle bis dahin erarbeiteten Jugendziele und Maßnahmen. Zur Sicherstellung einer transparenten Berichterstattung wird dieser Prozess regelmäßig fortgesetzt. Der Umsetzungsbericht 2024 ist derzeit in Arbeit.

Aktuelle Informationen zu den Jugendzielen und Maßnahmen sind auf den Webseiten der Bundesministerien abrufbar. Im Jahr 2025 liegt der Fokus auf der Intensivierung der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit sowie der Stärkung entsprechender Koordinationsstrukturen. Zudem ist der Beginn einer Neugestaltung der Jugendziele geplant, um den interministeriellen Ansatz weiter zu stärken.

Ein zentrales Instrument in der Österreichischen Jugendstrategie sind die „Reality Checks“. Sie gewährleisten, dass die Anliegen junger Menschen sowohl bei der Formulierung neuer Jugendziele als auch bei der Entwicklung von Maßnahmen berücksichtigt werden. Junge Menschen werden daher weiterhin aktiv in den Reflexionsprozess der Jugendstrategie eingebunden. Zudem nehmen Organisationen mit Jugendexpertise (etwa die Bundesjugendvertretung) an diesen Reality Checks teil. Ergänzend fließen aktuelle jugendrelevante Forschungsergebnisse in die Entwicklung neuer Jugendziele und Maßnahmen ein.

Die Österreichische Jugendstrategie spielt auch eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der Europäischen Jugendziele („European Youth Goals“). Alle nationalen Jugendziele und Maßnahmen sind mit den Europäischen Jugendzielen verknüpft. Die Ergebnisse des EU-Jugenddialogs, dem zentralen Beteiligungsinstrument der EU-Jugendstrategie, fließen ebenfalls in die Umsetzung der Österreichischen Jugendstrategie ein. Dies wird unter anderem durch den regelmäßigen Austausch in der Koordinationsrunde Jugendstrategie, in der alle Bundesministerien vertreten sind, sichergestellt.

Die Österreichische Jugendstrategie bleibt damit auch in den kommenden Jahren eine eigenständige nationale Strategie sowie ein zentrales Instrument für die Umsetzung der EU-Jugendstrategie und der Europäischen Jugendziele in Österreich.

Mit der vom Bundeskanzleramt finanzierten „Koordinierungsstelle Jugenddialog“, die bei der Bundesjugendvertretung angesiedelt ist, können die für den EU-Jugenddialog erforderlichen Maßnahmen qualitativ umgesetzt werden. Dazu zählen beispielsweise (Online-)Jugendbefragungen und die Organisation der jährlichen Österreichischen Jugendkonferenz.

Ein weiteres wichtiges Koordinationsgremium ist die „Nationale Arbeitsgruppe Jugenddialog und Jugendbeteiligung“, in der neben dem Bundeskanzleramt auch die Bundesländer, die Bundesjugendvertretung, das bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit, das Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos, die Nationalagentur Erasmus+ Jugend, die European Youth Delegates und die Jugendforschung vertreten sind.

Bis Mitte 2026 begleitet diese Arbeitsgruppe die aktuelle Beteiligungs runde, die sich dem European Youth Goal #1 „Die EU mit der Jugend zusammenbringen“ widmet. Ziel ist es, eine wirkungsvolle Beteiligung junger Menschen in allen Entscheidungsprozessen der EU sicherzustellen sowie bestehende Beteiligungsmechanismen zu verbessern und neue zu schaffen. Österreich setzt sich daher aktiv für eine Stärkung des Jugenddialogs, zusätzliche EU-Ressourcen und eine verstärkte Einbindung der Ergebnisse des Jugenddialogs auf europäischer Ebene ein.

## **Verordnung für die Errichtung des Europäisches Solidaritätskorps Programms und Ersetzung der Europäischen Solidaritätskorps Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 durch EU Verordnung 2021/888**

### **Ziel**

Das Europäische Solidaritätskorps (2021–2027) soll bis zu 350.000 jungen Menschen im Alter von 18 bis 30 Jahren die Möglichkeit bieten, sich im Rahmen von freiwilligen Tätigkeiten außerhalb ihres Wohnsitzlandes zum Wohle der Gesellschaft zu engagieren und Organisationen der Zivilgesellschaft die Gelegenheit bieten, Volontärinnen und Volontäre aus anderen Ländern in ihre tägliche Arbeit einzubeziehen. Ein kleiner Prozentsatz an Einsatzmöglichkeiten wird auch innerhalb des Wohnsitzlandes zur Verfügung gestellt. Das bisher bestehende europäische Programm für humanitäre Hilfseinsätze wurde in die Struktur des Europäischen Solidaritätskorps einbezogen.

Hauptziel des Programms ist es, Zusammenhalt, Solidarität und Demokratie in Europa zu fördern. Dies soll erreicht werden, indem jungen Menschen die Möglichkeit geboten wird, sich im Aus- oder Inland sozial zu engagieren, entweder durch die Mitarbeit in Organisationen oder durch selbstorganisierte Projekte. Interessierte Einrichtungen, die nach eingehender Prüfung ein Qualitätssiegel erhalten, können mit den im Portal des Europäischen Solidaritätskorps registrierten Bewerberinnen und Bewerbern in Kontakt treten.

### **Aktueller Stand**

Im Juni 2018 legte die Europäische Kommission den Verordnungsvorschlag für das Nachfolgeprogramm des EU-Jugendprogrammes „Europäisches Solidaritätskorps (2018-2020)“ vor (Verordnung (EU) Nr. 2021/888). Der Verhandlungsbeginn auf Ratsebene erfolgte unter österreichischem Ratsvorsitz (zweites Halbjahr 2018). Die finale Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat erfolgte am 20. Mai 2021, die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 8. Juni 2021. Die Verordnung trat rückwirkend mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

### **Österreichische Position**

Österreich unterstützt die Eingliederung des vormaligen Korps für humanitäre Hilfen in die Struktur des Europäischen Solidaritätskorps und setzt sich auch hier dafür ein, mehr jungen Menschen die Möglichkeit zu internationaler Mobilität zu geben und die internationale Ausrichtung von Organisationen zu verbessern.

## **Verordnung für die Errichtung von Erasmus +: das Unionsprogramm für Bildung, Training, Jugend und Sport und Ersetzung der EU Verordnung Nr. 1288/2013 durch EU Verordnung 2021/817**

### **Ziel**

Die Europäische Kommission legte am 30. Mai 2018 den Vorschlag für eine Verordnung zum Nachfolgeprogramm von Erasmus+ (2014–2020) vor. Mit dieser Verordnung wird Erasmus+, das Programm der EU für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, eingereichtet. Erasmus+ (2021–2027) wird ein integriertes Bildungsprogramm nach dem Grundsatz des lebenslangen Lernens bleiben, also weiterhin alle Bildungsbereiche sowie Jugend und Sport abdecken. Wichtige inhaltliche Neuerungen sind der verstärkte Fokus auf Inklusion, Ausbau der Mobilitätsmöglichkeiten, insbesondere im Schul- und Berufsbildungsreich, und die Einführung neuer Initiativen wie die „Europäische Hochschulen“-Initiative und die Zentren der beruflichen Exzellenz.

### **Aktueller Stand**

Die Verhandlungsführung zum Verordnungsvorschlag (EU Verordnung 2021/817) lag in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Verhandlungen im Rat wurden unter österreichischem Ratsvorsitz (zweites Halbjahr 2018) geführt und abgeschlossen. Die finale Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat erfolgte am 20. Mai 2021, die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 28. Mai 2021. Die Verordnung trat rückwirkend mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Das Budget für das Programm Erasmus+ wurde in der Höhe von 26,05 Milliarden Euro beschlossen und wurde im Rahmen der politischen Einigung mit dem Europäischen Parlament über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 festgelegt. Für den Jugendbereich stehen insgesamt 10,3 Prozent des Budgets zur Verfügung.

### **Österreichische Position**

Für Österreich ist sehr wichtig, dass die gut etablierte Programmschiene „Jugend in Aktion“ weiterhin besteht. Die Aktivität „Discover-EU“, bei der Jugendlichen im Jahr ihres 18. Geburtstages ein Interrail-Ticket und begleitende Mobilitätsinformation zur Verfügung gestellt werden, wird laufend weiterentwickelt, um die Lerndimension an die aktuellen Erfordernisse anzupassen.

# 26 Integration

## Prioritäten für das Jahr 2025

### Prioritäten des aktuellen polnischen Ratsvorsitzes:

- Umsetzung des Asyl- und Migrationspakets;
- Innere Sicherheit: Bekämpfung von Auslandseinflüssen, Desinformation und Gewährleistung der Cybersicherheit;
- Schutz der gemeinsamen Werte wie Einheit der EU, Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit;
- Stärkung der Kooperationen zu NATO, USA, dem Vereinigten Königreich und weiteren Partnern.

### Kommende Termine:

20.–21. Mai 2025	Strategisches Komitee für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SCIFA), Polen, Warschau;
22.–23. Mai 2025	Treffen des Europäischen Integrationsnetzwerks, Polen, Warschau;
28.–29. Mai 2025	Europäisches Netzwerk für Kriminalprävention – Treffen des Exekutivausschuss und Direktoriums, Polen, Warschau
2.–3. Juni 2025	EU-US-Treffen der Ministerinnen und Minister zuständig für Justiz und Inneres, Polen, Warschau
12.–13. Juni 2025	Rat Justiz und Inneres, Luxemburg
23.–24. Juni 2025	Konferenz der Nationalen Kontaktstellen des Europäischen Migrationsnetzwerk, Polen, Warschau

### Prioritäten des kommenden dänischen Ratsvorsitzes:

- Umsetzung des Asyl- und Migrationspakets;
- Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit: Eintreten für demokratische Werte innerhalb und außerhalb der EU;
- Fokussierung auf die Themen innere Sicherheit, Bekämpfung von Extremismus und Weiterentwicklung des Migrationsbereichs gelten als mögliche weitere Schwerpunkte;

- Digitale Transformation: Förderung der Führungsrolle der EU in den Bereichen Technologie und Cybersicherheit.

## Koordination im Bereich Integration auf EU-Ebene

### Ziel

Erfahrungsaustausch im Integrationsbereich

### Aktueller Stand

Die Europäische Kommission fördert den Erfahrungsaustausch der in den Mitgliedstaaten für Integration zuständigen Ressorts und organisiert regelmäßige Treffen im Rahmen des Europäischen Integrationsnetzwerks. In diesem Rahmen finden zudem themenspezifische bilaterale Projekte, sogenannte „Mutual Assistance Projects“ statt. Österreich nahm zuletzt 2022 an 2 Mutual Assistance Projects teil: Mit Frankreich und Finnland zum Themenbereich Arbeitsmarktqualifikationen sowie mit Griechenland und Italien zu Kooperationen zwischen zentralen und regionalen Behörden im Integrationsbereich.

### Österreichische Position

Österreich begrüßt den Erfahrungsaustausch im Rahmen der verschiedenen Gremien der EU und wird diesen auch weiterhin unterstützen.

## Kampf gegen Radikalisierung und Extremismus

### Ziel

Seit der Präsentation der EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung der Europäischen Kommission am 9. Dezember 2020 fußt die Terrorismusbekämpfung in der EU auf 4 Säulen: Antizipieren, Verhindern, Schützen und Reagieren. Das Programm der aktuellen Trio-Präsidentschaft enthält unter anderem verstärkte Bemühungen zur wirksamen Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus, einschließlich der Finanzierung für extremistische Zwecke sowie der Prävention. Gemäß „Mission Letter“ der Präsidentin der Europäi-

schen Kommission Ursula von der Leyen an den Kommissar für Inneres und Migration Magnus Brunner sind für die kommenden Jahre eine neue Strategie für innere Sicherheit, die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität, die Verstärkung des Kampfes gegen Antisemitismus sowie die Schaffung einer neuen Anti-Terror-Agenda mit Fokus auf Finanzierung, radikalisierungspräventive Maßnahmen und Online-Inhalte vorgesehen.

## Aktueller Stand

Die EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung umfasst zahlreiche Maßnahmen, die sowohl für sicherheitspolitische als auch für integrationspolitische Zielsetzungen von Bedeutung sind. Maßnahmen wie die Etablierung des „EU Knowledge Hub on Prevention of Radicalisation“ unterstreichen das Ziel, Extremismus, Radikalisierung und Terrorismus bereits frühzeitig den Nährboden zu entziehen. Durch die Bündelung und nachhaltige Konsolidierung von Wissen können zielgerichtet Maßnahmen identifiziert werden, die Extremismus frühzeitig entgegenwirken (etwa im Kampf gegen Parallelgesellschaften).

Gleichzeitig betont die EU-Agenda gesamtgesellschaftliche Initiativen und Maßnahmen wie den verstärkten Einsatz von „Counter Narratives“ (Gegenerzählungen) und die Unterstützung von nationalen Netzwerken zur Extremismusprävention (unter anderem Zusammenarbeit mit Schulen, Gemeinschaften, Sozialarbeiterinnen und -arbeitern). Zudem soll verstärkt Sorge getragen werden, dass Projekte, die inkompatibel mit europäischen Werten sind, keine finanzielle Unterstützung öffentlicher Mittel erhalten.

## Österreichische Position

Österreich begrüßt und unterstützt auch 2025 zielführende Maßnahmen im Kampf gegen Radikalisierung und Extremismus sowie die Umsetzung wie auch Adaption der EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung im Integrationskontext. Österreich wird auf Fachebene an mehreren thematischen Panels des neu gegründeten „EU Knowledge Hubs“ aktiv mitwirken. Dies unterstützt auch das von Österreich ins Leben gerufene „Vienna Forum on Countering Segregation and Extremism in the Context of Integration“, eine beständige Kooperation europäischer Staaten in Hinblick auf Herausforderungen mit segregativen Tendenzen im Integrationsbereich sowie die Ideologie des Politischen Islams. Die Arbeit der von der Bundesregierung 2020 ins Leben gerufenen Dokumentationsstelle Politischer Islam bekommt vor dem Hintergrund der im „Mission Letter“ des Kommissars für Inneres und Migration angekündigten Schwerpunkte, insbesondere hinsichtlich der verstärkten Befassung

mit Radikalisierungsinhalten sowie Finanzierungskonstrukten religiös-extremistischer Akteure in Europa, eine wachsende Bedeutung. Die Dokumentationsstelle gilt bereits jetzt als europäisches Leuchtturmprojekt und wird aufgrund der thematischen Vertiefung auf EU-Ebene diesen Status auch künftig untermauern.

## Implementierung des Asyl- und Migrationspakets

### Ziel

Das EU-Asyl- und Migrationspaket zielt darauf ab, ein einheitliches und nachhaltiges System für das Management von Migration und Asyl in der EU zu schaffen, das Solidarität und Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten ausbalanciert.

Unter den Rechtsakten befinden sich unter anderem die Aufnahmerichtlinie (bis 12. Juni 2026 in den Mitgliedstaaten umzusetzen) sowie die Status-Verordnung (ab 1. Juli 2026 in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar). Diese beiden Rechtsakte enthalten auch integrationsbezogene Bestimmungen (siehe z. B. Art. 18 der Aufnahme-Richtlinie: Sprachkurse und Berufsbildung oder Art. 35 der Status-Verordnung: Zugang zu Integrationsmaßnahmen).

Zudem will sich die Europäische Kommission mit der Fachkräftezuwanderung sowie der Strategie für die Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt befassen.

### Aktueller Stand

Am 11. Juni 2024 sind die im Rahmen des Asyl- und Migrationspakets beschlossenen Rechtsakte in Kraft getreten. Ab Juni/Juli 2026 sind alle Rechtsakte des Pakets vollständig anwendbar. Bis dahin haben die EU-Mitgliedstaaten Umsetzungsmaßnahmen zu treffen bzw. die nationale Rechtsordnung entsprechend anzupassen.

### Österreichische Position

In Hinblick auf die integrationsrechtlichen Bestimmungen im Asyl- und Migrationspaket hat Österreich mehrheitlich darüberhinausgehende Angebote und Standards. Die Umsetzung des Asyl- und Migrationspakets erfolgt unter der Federführung des Bundesministeriums für

Inneres. Abgesehen davon begrüßt Österreich die im „Mission Letter“ des Kommissars für Inneres und Migration angesprochenen Aufgaben und Prioritäten und wird die Umsetzung beobachten und unterstützen.

## EU-Förderinstrumente im Bereich der Integration

### Ziel

Da für die Gestaltung und Umsetzung integrationspolitischer Maßnahmen in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig sind, unterstützt die Europäische Kommission die betroffenen Staaten durch Mittel für Projektförderungen und ergänzend durch Ausarbeitung von Leitlinien sowie durch Förderung einschlägiger Partnerschaften für die Integration von Drittstaatsangehörigen. Somit ist die Verwendung von EU-Förderinstrumenten für die Agenden der Integration wesentlich. Für das Bundeskanzleramt trifft dies insbesondere auf den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021–2027 zu. Die Verordnung über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds zur Integrationsförderung (Verordnung (EU) 2021/1147) sieht dazu im zweiten Ziel vor, die Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie den Beitrag zu und zur Unterstützung einer wirksamen Integration und sozialen Inklusion dieser Zielgruppe zu fördern.

Der AMIF ist das aktuelle europäische FinanzierungsInstrument für den Bereich Migration und Integration im Zeitraum 2021 bis 2027 (Programmperioden: AMIF I: 2014 bis 2020; AMIF II: 2021 bis 2027). Die Verordnung für die Errichtung des AMIF II wurde am 24. Juni 2021 in Kraft gesetzt. Das österreichische nationale Programm für den AMIF 2021–2027 wurde seitens der Europäischen Kommission am 25. August 2022 genehmigt.

Bereits seit 2014 sind Zielgruppe des AMIF ausschließlich Drittstaatsangehörige. Aufgrund der Aggression Russlands gegen die Ukraine wurde die Zielgruppe um Vertriebene gemäß (EU) Massenzustrom- bzw. Vertriebenenverordnung erweitert, sodass im AMIF II Integrationsmaßnahmen nun für folgende Zielgruppe gefördert werden: Drittstaatsangehörige mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive, Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, Vertriebene gemäß Vertriebenen-Verordnung sowie direkte Verwandte der genannten Zielgruppe.

Inhaltlich sind die Schwerpunkte und Maßnahmen des AMIF II im Nationalen Programm für die Umsetzung des AMIF in Österreich festgelegt. Diese sind konkret: (1) Förderung des

Spracherwerbs, (2) Förderung der Partizipation am Bildungssystem, (3) Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration, (4) Starthilfe in ein selbständiges Leben, (5) Gesellschaftliche Integration, (6) Indikatoren, Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Analysen zu Integration, (7) Kapazitäts- und Wissensaufbau und praktische Anwendung in nachhaltigen Organisationsstrukturen.

Budgetär wird der AMIF II im Vergleich zum AMIF I deutlich aufgestockt: Österreich erhält insgesamt 157 Millionen Euro, wobei für die Integrationsmaßnahme 69,1 Millionen Euro vorgesehen sind.

## Aktueller Stand

Der zweite Aufruf zur Fördervergabe im Integrationsbereich des AMIF II fand zwischen April und Juni 2024 statt. Für die Laufzeit 2025/2026 wurden 66 Projekte mit einem Gesamtfördervolumen von 31,96 Millionen Euro ausgewählt.

## Österreichische Position

Der AMIF II für die Programmperiode 2021–2027 bringt als Nachfolgeinstrument des AMIF I eine höhere Mitteldotierung für die Umsetzung von Integrationsmaßnahmen und Vereinfachung in der Abwicklung dieser Projekte für die Förderungswerbenden. Der AMIF II nimmt daher im Integrationsbereich weiterhin eine zentrale Rolle ein, mit dem Ziel, den entsprechenden Herausforderungen auch in Zukunft Rechnung zu tragen.

## Gleichstellung und bessere Inklusion der Roma

### Ziel

Ziel ist die Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030 als größte europäische Minderheit.

## Aktueller Stand

Mit dem EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma aus dem Jahr 2011 hatte die Europäische Kommission die EU-Mitgliedstaaten aufgerufen, nationale Roma-In-

klusions-Strategien zu erarbeiten und nationale Roma-Kontaktstellen einzurichten. Mit gezielten Maßnahmen zur Förderung eines gleichberechtigten Zugangs zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnen sollten die sozioökonomische Ausgrenzung und Diskriminierung der Roma in den EU-Mitgliedstaaten bekämpft werden. Die Halbzeitbewertung des EU-Rahmens durch die Europäische Kommission hat gezeigt, dass die Anstrengungen zur Roma-Inklusion jedenfalls fortgesetzt werden müssen. Der EU-Rahmen aus 2011 lief 2020 aus, weshalb die Europäische Kommission im Oktober 2020 den „Strategischen Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030“ vorgelegt hat.

Ergänzend dazu wurde am 12. März 2021 eine Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma angenommen (davor die Ratsempfehlung vom 9. Dezember 2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten). Mit der Empfehlung bringen die Mitgliedstaaten ihr politisches Bekenntnis zur Roma-Inklusion zum Ausdruck. Inhaltlich baut der neue EU-Roma-Rahmen bis 2030 auf dem vorangegangenen auf. Hinzugekommen ist der Fokus auf die Bekämpfung von Antiziganismus und Diskriminierung durch die Förderung der Gleichstellung. Das Monitoring und die Evaluierung des neuen EU-Roma-Rahmens bis 2030 wird einerseits durch die EU-Grundrechteagentur anhand von Studien, andererseits durch die Europäische Kommission im Rahmen einer Halbzeit- und Ex-Post-Bewertung durchgeführt. Die Mitgliedstaaten sind seit 2023 außerdem dazu aufgefordert, alle 2 Jahre über die Umsetzung der nationalen Roma-Strategien in Form von Fortschrittsberichten zu informieren.

Österreich beteiligte sich aktiv an den Verhandlungen zum Entwurf der oben erwähnten Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma.

Neben dem EU-Rahmen lief auch die österreichische Strategie 2020 aus, welche 2017 in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft der Roma aktualisiert wurde. Diese österreichische Strategie enthielt jedoch bereits alle neu hinzugefügten EU-Schwerpunkte, insbesondere die Bekämpfung von Antiziganismus und die Partizipation und Förderung bestimmter Roma-Gruppen wie Frauen und Kinder. Sie wurde deshalb mit Ministerratsvortrag vom 7. April 2021 fortgeschrieben.

Zudem wurde zu Beginn des Jahres 2021 der Prozess zur Evaluierung der österreichischen Roma-Strategie gestartet, der im Oktober 2022 abgeschlossen wurde. Die Studie wurde von sozialwissenschaftlichen Expertinnen und Experten der Universität Wien in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft der Roma durchgeführt und die Ergebnisse im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorgestellt. Die Studienergebnisse bilden die Grundlage für

die aktuelle Erarbeitung einer überarbeiteten österreichischen Strategie, die ebenfalls in enger Kooperation mit der Zivilgesellschaft der Roma erfolgt.

## Österreichische Position

Österreich begrüßt die Fortsetzung der Bemühungen der Europäischen Kommission zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma als größter europäischer Minderheit. Österreich verfolgte auch als Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2018 das Ziel, die Debatte zur Ausgestaltung einer möglichen Post-2020-EU-Roma-Strategie voranzutreiben und dabei die Bekämpfung von Antiziganismus in den Vordergrund zu rücken. Österreich wird sich weiterhin auf nationaler und europäischer Ebene für eine wirksame Roma-Inklusion sowie auch für die schrittweise Umsetzung der Ergebnisse der unter österreichischem Ratsvorsitz durchgeführten Antiziganismus-Konferenz einsetzen.

## Religions- und Glaubensfreiheit außerhalb der EU

### Ziel

Ziel ist ein Beitrag der EU zur Förderung der Religions- und Glaubens- bzw. Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU sowie ein Einsatz gegen internationale Verfolgung religiöser Gruppen, insbesondere gegen Christenverfolgung.

### Aktueller Stand der Dossiers

Das Mandat des im Dezember 2022 bestellten Sonderbeauftragten der Europäischen Kommission für die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU endete am 31. Oktober 2024. Ob die seit 1. Dezember 2024 im Amt befindliche Europäische Kommission neuerlich eine Sonderbeauftragte bzw. einen Sonderbeauftragten bestellen wird, ist zum derzeitigen Zeitpunkt unklar.

Die Achtung und Stärkung der Menschenrechte, wozu wesentlich auch das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit zählt, ist essenziell für ein Leben von Gesellschaften in Freiheit und Frieden. Jede Person hat ein Recht, ihren Glauben frei und ohne Diskriminierung oder Furcht vor Verfolgung auszuüben, allein und in Gemeinschaft, und auch das Recht, keinen Glauben zu haben. Viele Menschen weltweit leiden unter Diskriminierung aufgrund ihres Glaubens, die auch vor Morden und Verfolgung nicht Halt macht oder sich

in schrittweiser Verdrängung aus dem gesellschaftlichen Leben manifestiert. In diesem Zusammenhang ist auch der regelmäßige Dialog mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften von besonderer Bedeutung, wie sie in Art. 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgesehen ist.

Gemäß „Mission Letter“ der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen an den Kommissar für Inneres und Migration Magnus Brunner soll der Kommissar im Einklang mit Art. 17 AEUV den Dialog der Europäischen Kommission mit Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften sowie mit weltanschaulichen Organisationen fortführen.

## Österreichische Position

Europa hat einen besonderen Auftrag, sich für die Stärkung der Menschenrechte und damit auch für das grundlegende Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit einzusetzen.

Art. 17 AEUV betrifft den Dialog der EU mit Kirchen und Religionsgemeinschaften innerhalb der EU, die oftmals durch ihre weltweite Präsenz Zeuginnen und Zeugen von Verletzungen der Religionsfreiheit werden. Eine verstärkte inhaltliche Weiterführung dieses Dialogs ist von allgemeinen Interesse.

Die Wiederbestellung einer bzw. eines Sonderbeauftragten zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch die Europäische Kommission wird seitens Österreichs aktiv unterstützt. Es wird angestrebt, das Amt darüber hinaus mit mehr Ressourcen auszustatten, um einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Verfolgung aufgrund der Religion leisten zu können. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der EU-Mitgliedstaaten und der bzw. dem neu bestellten Sonderbeauftragten ist ebenfalls anzustreben.

Eine stärkere Kooperation und Zusammenarbeit mit dem zuständigen EU-Kommissar Magnus Brunner sowie der bzw. dem EU-Sonderbeauftragten (nach dessen Bestellung) und den in den EU-Mitgliedsländern ähnlichen Institutionen (z. B. mit der Stabstelle „Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ im Bundeskanzleramt, den Sonderbeauftragten für Religionsfreiheit in Deutschland oder Italien, dem Staatssekretariat in Ungarn) wären zu forcieren.

# 27 EU-Vorhaben im Bereich öffentlicher Dienst

## European Public Administration Network (EUPAN) Strategie 2025–2028

### Ziel

Im Juni 2025 soll ein Strategiepapier für das „European Public Administration Network“ (EUPAN) verabschiedet werden, das – auf Basis der „Erklärung von Gent“ der für öffentliche Verwaltung zuständigen Ministerinnen und Minister vom 27. Februar 2024 – den thematischen Rahmen der Arbeit von EUPAN in den Jahren 2025–2028 vorgibt.

### Aktueller Stand

EUPAN ist ein informelles Netzwerk für Zusammenarbeit und Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Verwaltungsorganisation und -modernisierung zwischen den EU-Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und Beobachterländern wie den EU-Beitrittskandidatenländern sowie der Schweiz, Island und Norwegen.

Ein erster Entwurf des EUPAN-Strategiepapiers wurde durch den polnischen Ratsvorsitz vorgelegt und wird derzeit im Austausch mit den EU-Mitgliedstaaten überarbeitet.

### Österreichische Position

Österreich arbeitet am Strategiepapier auf Basis nationaler Prioritäten sowie der Erklärung von Gent konstruktiv mit.

## Geographisches Gleichgewicht in den EU-Institutionen

### Ziel

Erhöhung des Anteils der österreichischen Bediensteten in den Institutionen der EU.

## Aktueller Stand

Österreich unterzeichnete Mitte 2023 einen bilateralen Aktionsplan mit der Europäischen Kommission zur Verbesserung der geographischen Ausgewogenheit durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Hebung des Anteils österreichischer Bediensteter in der Europäischen Kommission. Der Aktionsplan wird weiter umgesetzt.

Voraussichtlich im Juni 2025 findet die nächste Aussprache zum Thema geographisches Gleichgewicht auf Ebene des Ausschusses der Ständigen Vertreter statt.

## Österreichische Position

Weitere Unterstützung aller geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung des geographischen Gleichgewichts in den Institutionen der EU.



**Bundeskanzleramt**

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

[service@bka.gv.at](mailto:service@bka.gv.at)

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)